

**Die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in
das Grundgesetz – Diskussion und Betrachtung
des Status Quo**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Selina Werner
aus Döbeln

Meißen, 17.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Allgemeines zur Kinderrechtsproblematik in Deutschland	4
2.1 Grundgesetz, Grundrechte und Kinder	4
2.2 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.....	6
2.2.1 Das Wesen der Konvention	6
2.2.2 Kurzer Überblick zur Entstehungsgeschichte.....	7
2.2.3 Geltungsbereich in Deutschland	7
2.2.4 Die vier Grundprinzipien	8
2.3 Kinderrechte auf EU-Ebene.....	11
2.4 Jüngerer geschichtlicher Abriss und Status Quo zur Problematik.....	12
2.5 Besonderheiten im Verfahren einer Grundgesetzänderung	15
2.6 Ausgewählte Kind betreffende Regelungen in Deutschland.....	16
2.6.1 Wichtige Regelungen des BGB	16
2.6.2 Elternrecht und Wächteramt	17
2.6.3 Der Begriff der Kindeswohlgefährdung	18
2.6.4 Wichtige Regelungen des SGB VIII	20
2.6.5 Weitere gesetzliche Regelungen	23
3 Diskussion über die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz unter Einbeziehung eines Expert*inneninterviews	24
3.1 Zugrundeliegende Methode.....	24
3.2 Erörterung der Notwendigkeit der Aufnahme in das Grundgesetz	26
3.2.1 These 1	26
3.2.2 These 2	29
3.3 Auseinandersetzung mit dem Vorschlag des BMJV aus November 2019.....	38
3.3.1 Platzierung eines Kindergrundrechts in Art. 6 GG	39
3.3.2 Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags.....	40

4	Zusammenfassung und Ausblick	44
4.1	Fazit zur vorangegangenen Diskussion	44
4.2	Kritik zur vorliegenden Bachelor-Thesis und weiterführende Forschungspotenziale	46
4.3	Neueste Entwicklungen zur Debatte der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz.....	47
	Kernsätze	50
	Anhang	VIII
	Literaturverzeichnis	XIII
	Onlinequellenverzeichnis	XVI
	Rechtsquellenverzeichnis	XIX
	Rechtsprechungsverzeichnis	XXII
	Eidesstattliche Versicherung	XXIII

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Mehr Mitbestimmung für Kinder.....	34
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt (EU)
Abs.	Absatz/ Absätze
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
Bsp.	Beispiel(e)
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CRC	Committee on the Rights of the Child
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte

ebd.	ebenda
EGH	Eingliederungshilfe
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamG	Familiengericht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fr.	Frau
GC	General Comment(s)
gem.	gemäß
gesetzl.	gesetzlich/ -e/ -er/ -en
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich(e)
Hervorheb.	Hervorhebung(en)
Hg.	Herausgeber*in
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
idR	in der Regel
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne des/ der/ dieser
JA	Jugendamt
Jg.	Jahrgang
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KRK	Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
lit.	littera

MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
Nr.	Nummer(n)
o.D.	ohne Datum
OLG	Oberlandesgericht
öffentl.	öffentlich/ -e/ -er/ -es
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RKI	Robert-Koch-Institut
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n)/ Satz, Sätze
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
sog.	so genannte/ -r/-s
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ua	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children´s Emergency Fund)
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
USA	United States of America
usw	und so weiter
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vorb.	Vorbemerkung
WD	Wissenschaftlicher Dienst
zB	zum Beispiel
ZNr.	Zeilennummer(n)

1 Einleitung

„Das Thema ‚Kinderrechte‘ bewegt – weil ‚Kinder‘ uns bewegen und uns das ‚Kind‘ oder das Bild, das wir vom ‚Kind‘ haben, zu allen Zeiten bewegt hat.“¹

Am 05.04.1992 ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als völkerrechtlicher Vertrag in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.² „Mit der Ratifizierung hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern.“³ Spätestens ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung unterlag die Problematik der innerdeutschen Umsetzung und Anwendung der Normen der KRK zahlreichen Untersuchungen und wurde zum Gegenstand verschiedenster kritischer Stellungnahmen. „Derzeit berücksichtigt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland [...] als leitendes, über allen Rechtsnormen stehendes Gesetz das Kindeswohl und die Kinderrechte nur unzureichend.“⁴ So bezieht zB das „Aktionsbündnis Kinderrechte“ Stellung, welches sich seit 1994 für die Stärkung von Kinderrechten einsetzt.⁵ „[U]nsere Politik ist in Teilen einfach nicht kindgerecht“⁶, äußert der aus zwölf Kindern bestehende Kinder- und Jugendbeirat des DKHW bzgl. der Kinderrechtssituation in Deutschland. Bestrebungen, Wünsche und Unstimmigkeiten seitens der Zivilgesellschaft werden dadurch deutlich.

Der Kinderrechteausschuss, der die Umsetzung der KRK innerhalb der Vertragsstaaten kontrolliert, kritisiert insb., dass das Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland lediglich den Rang eines Bundesgesetzes innehat und Kinderrechte nicht im GG aufgenommen sind.⁷ Dass die KRK grundgesetzlich keine ausreichende Beachtung findet und Kinderrechte der KRK innerhalb Deutschlands nicht hinreichend umgesetzt werden, kritisieren auch einige Gesetzentwürfe der letzten Jahre. Diese strebten eine Änderung des GG an, mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken, so zB der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 26.06.2012 die jüngere Vergangenheit betreffend oder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.06.2019 die aktuelle Legislaturperiode betreffend.⁸ Es handelt sich offenkundig um einen jahrelangen politischen Diskurs. Zu einer Einigung bzw. zu einer Änderung des GG um die Erweiterung von Kinderrechten kam es aber bis dato noch nie.

¹ Dederer in: Uhle (Hg.), 2019, S. 288.

² Vgl. BGBl. II 1992, S. 121-144; Bek. vom 10.07.1992 in: BGBl. II 1992, S. 990.

³ Die Bundesregierung (Hg.), 20.01.2021.

⁴ DKHW (Hg.), 02.10.2018.

⁵ Vgl. DKHW (Hg.), o.D., Aktionsbündnis Kinderrechte; *Anmerkung: Das Bündnis besteht aus dem DKHW, dem Deutschen Kinderschutzbund und der UNICEF Deutschlands.*

⁶ DKHW (Hg.), 04.12.2019, S. 291.

⁷ Vgl. CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014, S. 2, Rn. 9.

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/10118, S. 1, 4; vgl. BT-Drs. 19/10552, S. 1, 4.

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern.“⁹ Der niedergeschriebene Auftrag im derzeitigen Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode ließ neue Hoffnungen auf eine Einigung und auf eine Einführung von Kinderrechten in das GG erwecken. Eine daraufhin eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ erarbeitete Formulierungsvorschläge und stellte diese in einem Bericht zusammen.¹⁰ Darauf aufbauend wurde im November 2019 ein Gesetzesvorschlag vom BMJV verfasst, der die Aufnahme von Kinderrechten in das GG vorsieht. Dieser wurde zur Ressortabstimmung an die Bundesregierung übermittelt.¹¹

Da der Kinderrechteausschuss die Aufnahme der grundlegenden Prinzipien der KRK empfiehlt¹², soll im Rahmen der vorliegenden Bachelor-Thesis untersucht werden, ob und inwieweit Rechte der KRK bereits ausreichend in der deutschen Rechtsordnung vorhanden sind, was eine Aufnahme von Kinderrechten in das GG nicht notwendig macht. Durch die Verankerung des Vorhabens der Einführung von Kinderrechten in das GG im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode, soll der diesbezügliche Vorschlag des BMJV aus November 2019 dahingehend untersucht werden, inwiefern er Kinderrechte der KRK berücksichtigt. Der vorliegenden Bachelor-Thesis liegt demnach folgende Forschungsfrage zugrunde:

„Besteht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, insbesondere unter Betrachtung des Vorschlags „Kinderrechte ins Grundgesetz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem November 2019“?“

Dass die zugrundeliegende Problematik von aktueller Relevanz ist, verdeutlichen die Berichterstattungen vom 11.01.2021. „Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich Union und SPD nun auf die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz geeinigt.“¹³ Aufbauend auf dem Vorschlag des BMJV aus November 2019 und aufbauend auf den Formulierungsvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ einigte sich die CDU, CSU und SPD auf einen konsensfähigen Gesetzentwurf, der in naher Zukunft des Jahres 2021 in den Bundestag eingebracht wird.¹⁴ „Ein jahrzehntelanger gesellschaftspolitischer Streit soll so beendet werden.“¹⁵

⁹ Die Bundesregierung (Hg.), 12.03.2018, S. 21, ZNr. 802.

¹⁰ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019.

¹¹ Vgl. Deutscher BT, 23.01.2020, WD 3-3000-012/20, S. 3.

¹² CRC/GC/2003/5, 2003, S. 7, Rn. 21; *Anmerkung: Die Prinzipien werden im Laufe der Arbeit erläutert.*

¹³ Stempfle in: ARD-Hauptstadtstudio, 11.01.2021.

¹⁴ Vgl. Anhang S. VIII, ZNr. 5-10, 15-17; vgl. Die Bundesregierung (Hg.), o.D.

¹⁵ Stempfle in: ARD-Hauptstadtstudio, 11.01.2021.

Die vorliegende Arbeit baut sich aus vier Hauptkapiteln zusammen. Nach der Einleitung werden in einem zweiten Kapitel allgemeine und theoretische Informationen zur zugrundeliegenden Kinderrechtsproblematik in Deutschland extrahiert. Es gilt dabei insb. den rechtlichen Rahmen der KRK zu erläutern, da diese für den weiteren Verlauf der Arbeit von Bedeutung ist. In diesem Kapitel werden außerdem ausgewählte Kind betreffende Regelungen in Deutschland spezifiziert, weil auf einige der genannten Regelungen im dritten Kapitel Bezug genommen wird. Gliederungspunkt drei bildet den Kernpunkt der Bachelor-Thesis. Darin wird die Diskussion über die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG unter Einbeziehung eines Expert*inneninterviews und anhand von zwei Thesen geführt und erörtert. Außerdem wird sich in diesem Kapitel mit dem Vorschlag des BMJV aus dem November 2019 kritisch auseinandergesetzt. Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit entschied sich für die Methode eines leitfadengestützten Expert*inneninterviews, wobei es sich um eine qualitative Methode einer Datenerhebung handelt.¹⁶ Die gewonnenen Erkenntnisse und Daten unterstützen die zugrundeliegende Erörterung, die anhand einer kritischen Literaturanalyse geführt wird. Als Interviewpartnerin konnte die SPD-Kinderbeauftragte Frau Susann Rührich gewonnen werden. Nähere Informationen zur zugrundeliegenden Methode und zur Interviewpartnerin werden im Gliederungspunkt 3.1 erläutert. Das verschriftlichte Interview ist dem beigefügten Anhang 1 zu entnehmen. Nach der Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf aus November 2019 gilt es im vierten Kapitel die gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen und einen Ausblick zu geben. Neben dem Fazit, welches die zugrundeliegende Forschungsfrage beantwortet und neben der Kritik zur Bachelor-Thesis mit einer Anregung weiterführender Forschungspotenziale, werden die neuesten Entwicklungen zur Debatte der Aufnahme von Kinderrechten in das GG dargestellt. Da die Einigung des Gesetzentwurfs, wie bereits erwähnt, Anfang des Jahres 2021 erfolgte und somit während der Bearbeitungszeit der zugrundeliegenden Arbeit, unterliegen diese neuesten Entwicklungen vertieft am Ende des vierten Kapitels einer genaueren Betrachtung. Den Abschluss der Arbeit bilden Kernsätze, die die Bachelor-Thesis in Thesen zusammenfasst.

Die Bachelor-Thesis wurde während der anhaltenden Corona-Pandemie¹⁷ und eines damit verbundenen, von der Bundesregierung veranlassten, Lockdowns verfasst. Das impliziert ua Kontaktbeschränkungen, Schließungen von Schulen und verschiedensten Dienstleistungen.¹⁸ Durch den Lockdown wurde die Literaturrecherche in Bibliotheken erschwert. Die Verfasserin nutzte demnach vermehrt Onlinequellen.

¹⁶ Vgl. Mieg/ Brunner, 2001, S. 4.

¹⁷ Für nähere Informationen zur Epidemie vgl. RKI (Hg.), Stand 09.02.2021.

¹⁸ Zu aktuellen Festlegungen der Bundesregierung vgl. Die Bundesregierung (Hg.), 10.02.2021.

Die Arbeit ist auf dem Schriftenserver MeiDoks veröffentlicht. Auch sind auf diesem Portal alle verwendeten Onlinequellen sowie Rechtsquellen, bis auf verwendete Gesetze, und alle zitierten Rechtsprechungen als einzelne Anhänge hochgeladen. Im entsprechenden Literatur-, Onlinequellen-, Rechtsquellen- und Rechtsprechungsverzeichnis am Ende der Arbeit ist durch einen Kurzvermerk „Anl.“ gekennzeichnet, um welche Anlage es sich handelt. Insgesamt liegen 76 Anlagen vor. Somit werden die Vermerke „Anl. 01“ bis „Anl. 76“ verwendet. Auf dem Portal zu finden ist die jeweilige Quelle unter „Werner_Selina-Bachelorarbeit-Anlage1.pdf“ bis einschließlich „Werner_Selina-Bachelorarbeit-Anlage76.pdf“. Alle Anlagen und die Arbeit selbst sind zusätzlich auf einem lokalen Datenträger in Form eines USB-Sticks zu finden, der der Arbeit beiliegt.

2 Allgemeines zur Kinderrechtsproblematik in Deutschland

Um die Diskussion zur Aufnahme von Kinderrechten in das GG führen zu können, bedarf es zum Verständnis zunächst einer Erläuterung grundlegender Aspekte.

2.1 Grundgesetz, Grundrechte und Kinder

Das am 23. Mai 1949 beschlossene GG ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.¹⁹ Es umfasst die „grundlegenden Rechtsvorschriften über die Organisation und die Ausübung der Staatsgewalt, die Staatsaufgaben und die Grundrechte“.²⁰ Letztere sind dabei ein „unaufgebbarer“ essenzieller Teil des GG.²¹ Der sich im ersten Abschnitt befindende Grundrechtskatalog wird durch Art. 1 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht bindend für alle Staatsgewalten – für die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die rechtsprechende Gewalt. Darüber hinaus verfügt das GG auch außerhalb dieses Abschnittes über Art., welche „Grundrechtscharakter“ besitzen, die sog. „grundrechtsgleichen Rechte“. Ein Bsp. ist Art. 103 GG. Er stellt ein Verfahrensrecht²² dar und regelt in seinem Abs. 1 den Anspruch eines jeden auf rechtliches Gehör. Es handelt sich bei den Grundrechten allgemein um „objektives Recht, Rechtsregeln, die abstrakt und generell eine bestimmte Rechtslage festlegen“²³, aus denen sich aber für den einzelnen „subjektive Rechte gegen die öffentliche Gewalt auf Einhaltung der Grundrechte ergeben.“²⁴ Als Abwehrrechte gegen den Staat können Einzelne diese gerichtlich gegenüber dem Staat durchsetzen.²⁵ Bei Verletzung der Grundrechte kann demnach bei dem BVerfG Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a), lit. b) GG, §§ 13 Nr. 8 lit. a), 90 ff. BVerfGG) eingelegt wer-

¹⁹ Vgl. Die Bundesregierung (Hg.), 23.05.2019.

²⁰ Badura, 2018, Einleitung A, Rn. 7.

²¹ Vgl. BVerfGE, 29.05.1974, 2 BvL 52/71, Rn. 26.

²² Vgl. Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Die Grundrechte, Rn. 1.

²³ Badura, 2018, Die Grundrechte C, Rn. 2.

²⁴ Ebd., Rn. 4 [ohne Hervorheb. durch Verfasserin].

²⁵ Vgl. DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 3.

den. „Die Rechtsprechung dient der Wahrung und Durchsetzung des Rechts; sie ist die Entscheidung darüber, was im Streitfall rechtens ist.“²⁶

Im Übrigen, und der Vollständigkeit halber zu erwähnen, haben auch die einzelnen 16 Bundesländer Deutschlands als Staatsgewalt eigene Landesverfassungen.²⁷

Bzgl. der Grundrechtsfähigkeit differenziert das GG Grundrechte zwischen Menschenrechten (sog. „Jedermann-Grundrechte“) und zwischen Bürgerrechten (sog. „Deutschen-Grundrechte“). Erstere stehen jedem Menschen unabhängig der Staatsangehörigkeit zu und letztere lediglich deutschen Staatsangehörigen. Ein „Deutschen-Grundrecht“ stellt zB Art. 11 Abs. 1 GG dar, der allen Deutschen iSd Art. 116 Abs. 1 GG Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet gewährt. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hingegen stellt ein „Jedermann-Grundrecht“ dar, da er ausdrücklich jedem Menschen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zuspricht.²⁸

Den obersten Wert des GG hat die Menschenwürde aus Art. 1 GG, welche durch kein Gesetz verletzt werden darf. Nach Abs. 1 S. 1 ist die Würde des Menschen unantastbar und muss nach S. 2 von aller staatlichen Gewalt geachtet und geschützt werden. Generell gehört Art. 1 GG „zu den tragenden Konstitutionsprinzipien“, die alle Regelungen des GG mit beeinflusst bzw. beherrscht.²⁹

IdR ist jede Person ab dem Zeitpunkt der Geburt grundrechtsmündig, somit befugt, seine Grundrechte eigenständig auszuüben.³⁰ Auch Kinder besitzen als Rechtssubjekte eigene Würde und eigene Rechte und sind Träger von Grundrechten, wozu auch die grundrechtsgleichen Rechte, wie das Verfahrensrecht Art.103 GG, dazugehören.³¹

„Kind iSd GG ist eine Person im Alter von 0 bis 17 Jahren.“³² Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit eines Menschen grundlegend mit Vollendung der Geburt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt dann die Volljährigkeit iSd § 2 BGB ein. Im Umkehrschluss dazu ist eine Person demnach vor Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig.³³ „Die *selbstständige Ausübung* [der Grundrechte] kann jedoch bei Minderjährigen [...] begrenzt sein durch natürliche Fähigkeiten, das Erziehungsrecht der Eltern, das öffentl. Erziehungsrecht und sonstige gesetzl. Regelungen.“³⁴ Insb. auf das Erziehungsrecht und auf daraus eventuell resultierende Probleme wird im weiteren Verlauf Bezug genommen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass ein Kind

²⁶ Badura, 2018, Rechtsprechung H, Rn. 2.

²⁷ *Die Landesverfassungen müssen nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates iSd GG entsprechen. Für nähere Ausführungen dazu in Kommentierung zu Art. 28 GG nachlesen, zB Wolff (Hg.), 2018, Art. 28.*

²⁸ Vgl. Sodan in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 1 Vorb., Rn. 5.

²⁹ Vgl. BVerfGE, 16.01.1957, 1 BvR 253/56, Rn. 15, 33.

³⁰ Vgl. Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Die Grundrechte, Rn. 12.

³¹ Vgl. BVerfGE, 01.04.2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 71; vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 55.

³² Kunkel/ Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 7, Rn. 11.

³³ Vgl. BMFSFJ (Hg.), Oktober 2019, S. 10.

³⁴ Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Die Grundrechte, Rn. 12.

iSd SGB VIII gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Wer dann 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ist gem. Nr. 2 ein Jugendlicher. Das SGB VIII differenziert sodann noch weiter, was aber nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein soll. Ist im weiteren Verlauf von Kindern, Minderjährigen oder Jugendlichen die Rede, so sind Personen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Folgend wird näher auf Rechte eines Kindes Bezug genommen. „Kinderrechte/ Kinderrechte [...] sind solche, die im Normtext ausdrücklich Kinder als Rechteinhaber benennen.“³⁵ Ein solches Regelwerk stellt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK bzw. UN-KRK) dar, die schon in ihrer Präambel das Wohl des Kindes hervorhebt und ihnen „Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“, so der genaue Wortlaut, zuspricht sowie die Institution Familie als wichtigen Teil für die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes definiert.³⁶

2.2.1 Das Wesen der Konvention

„Mit der KRK wurden zum ersten Mal in einem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen bürgerliche und politische mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten vereinigt.“³⁷ Die Konvention beinhaltet insgesamt, untergliedert in drei Teile, 54 Art., wobei Art. 1 bis 41 KRK generell die Rechte der Kinder reglementieren. Die anschließenden Art. regeln ua das Verfahren. Ergänzt wird der Regelungskatalog zusätzlich durch drei Fakultativprotokolle.³⁸ „Das wesentliche Verdienst der UN-Kinderrechtskonvention besteht darin, die subjektive Rechtsstellung von Kindern als eigenständige Rechteinhaber in das Bewusstsein der internationalen Staatengemeinschaften und der Gesellschaften gebracht zu haben.“³⁹ Sie enthält wichtige Menschenrechte, wie zB das Diskriminierungsverbot aus Art. 2 KRK, aber auch Bestimmungen, die kinderspezifisch ausgestaltet sind, wie zB Art. 10 Abs. 2 KRK, der Kontakt zu beiden Elternteilen rechtlich normiert.⁴⁰ Ihre Leitprinzipien werden im Englischen mit drei „P’s“ umschrieben: protection, provision, participation⁴¹, sprich Schutz, Vorsorge und Partizipation bzw. Mitwirkung.

Ein Kind iSd Übereinkommens ist gem. Art. 1 KRK jeder Mensch, der idR das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. „Der Definition des Kindes im Übereinkommen entspricht im deutschen Recht der Status der Minderjährigkeit.“⁴² Alle Kinder haben die

³⁵ Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 134.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 12/42, S. 6 f.

³⁷ Liebel/ Liesecke in: Liebel, 2007, S. 41.

³⁸ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 29.; *Anmerkung: Auf die Fakultativprotokolle wird im weiteren Verlauf kein Bezug genommen. Für nähere Informationen dazu zB Schmahl, 2017, 1. Fakultativprotokoll.*

³⁹ Schmahl in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 9.

⁴⁰ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 31.

⁴¹ Vgl. Schröder in: Sozial Extra Jg. 41 (Februar 2017), Heft 1, S. 51.

⁴² BMFSFJ (Hg.), Oktober 2019, S. 10.

gleichen Rechte, unabhängig des Alters, jedoch sollen die Entwicklung der Kinder und ihre heranwachsenden Fähigkeiten dabei beachtet werden. Mit zunehmender Reife kann das Kind seine Bedürfnisse und Interessen besser ausdrücken und bewerten, wodurch die Sichtweise des Kindes zunehmend an Bedeutung gewinnt.⁴³ „Als Träger eigener Rechte wird das Kind in der KRK nicht nur als Objekt von Schutz und Fürsorge verstanden, sondern auch als Subjekt seines eigenen Lebens und seiner eigenen Entwicklung, die es selbst mitbestimmen soll und kann.“⁴⁴

2.2.2 Kurzer Überblick zur Entstehungsgeschichte

Schon vor der am 20.11.1989 angenommenen und am 26.01.1990 in New York unterzeichneten KRK war der internationale Kinderschutz und ein diesbezüglicher völkerrechtlicher Vertrag von hoher Relevanz. Ein Bsp. ist das „Haager Abkommen“ vom 12.06.1902, welches die Vormundschaft Minderjähriger regelte oder der „Erste Internationale Kinderschutz-Kongress“ in Brüssel aus dem Jahr 1913. Neben einer sog. „Genfer Erklärung“ des Völkerbundes vom 26.09.1924, wo die Kinder- und Jugendhilfe als ein bedeutender internationaler Aspekt anerkannt wurde, entstanden über die Jahre zahlreiche weitere internationalrechtliche Einzelregelungen. Die Regelungen wurden in einer „Erklärung der Rechte des Kindes“ vom 20.11.1959 präzisiert, gab den Staaten aber lediglich Empfehlungen. Durch die Initiative Polens sollte die Erklärung 1979 zu einem völkerrechtlichen Vertrag umgestaltet und ergänzt werden. Es mangelte jedoch an Einigkeit unter den VN-Mitgliedstaaten bzgl. des Wortlauts. Schlussendlich wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Entwurfs eingesetzt, der sich in der darauffolgenden Zeit über die Art. und dessen Formulierung beriet.⁴⁵ „Letztlich dauerte es zehn weitere Jahre, bis die KRK zustande kam.“⁴⁶

2.2.3 Geltungsbereich in Deutschland

Die KRK wurde, abgesehen von der USA, von allen Staaten ratifiziert⁴⁷, worunter der „entscheidende, rechtsbindungserzeugende Akt der Vertragsschließung“⁴⁸ verstanden wird. In Deutschland ist sie am 05.04.1992 in Kraft getreten, jedoch zunächst verknüpft mit dem Vorbehalt, dass innerstaatlich keine unmittelbare Geltung erzeugt wird, welcher jedoch am 15.07.2010 zurückgezogen wurde.⁴⁹

Seit 2015 fungiert in Deutschland eine „Monitoring-Stelle“, angesiedelt beim DIMR, die als Kontrollorgan die innerstaatliche Verwirklichung der KRK überwacht.⁵⁰ Ferner sind

⁴³ Vgl. CRC/C/GC/20, 2016, S. 3, Rn. 1; vgl. CRC/C/GC/14, 2013, S. 11, Rn. 44.

⁴⁴ Liebel/ Liesecke in: Liebel, 2007, S. 42.

⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 12/42, S. 29 ff.

⁴⁶ Liebel/ Liesecke in: Liebel, 2007, S. 39.

⁴⁷ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 3.

⁴⁸ Domgörgen in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 59, Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. BGBl. II 1992, S. 121-144; Bek. vom 10.07.1992 in: BGBl. II 1992, S. 990; BGBl. II 2011, S. 600.

⁵⁰ Vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 3.

die Vertragsstaaten gem. Art. 44 KRK regelmäßig zu Berichterstattungen beim Kinderrechteausschuss verpflichtet. Der Ausschuss wurde gem. Art. 43 Abs. 1 KRK zur Prüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten errichtet. Vertragsstaaten sind ua verpflichtet, die Verwirklichung der Rechte der KRK vorzulegen – jüngst erschienener Bericht Deutschlands: „Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ aus dem Oktober 2019.⁵¹ Der Kinderrechteausschuss publiziert regelmäßig englischsprachige „General Comments“ (GC), die für die Vertragsstaaten als Auslegungshilfe für die einzelnen Rechte dienen soll.⁵²

Als völkerrechtlicher Vertrag erfährt die KRK innerstaatlich aufgrund des Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG die Geltung eines Bundesgesetzes, hat demnach nicht das Privileg eines Verfassungsranges inne.⁵³ Sie ist aber „als geltendes Recht in Deutschland von Gerichten und Behörden bei der Auslegung des nationalen Rechts und auch der Verfassung zu berücksichtigen.“⁵⁴ Deutlich wird das ebenfalls durch Art. 4 KRK, wonach die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen haben. „Die Pflicht [...] trifft zwar unmittelbar nur die Vertragsstaaten, sie schließt jedoch implizit die Verpflichtung ein, sicherzustellen, dass nichtstaatliche Dienstleister ebenfalls in Übereinstimmung mit den Konventionsvorschriften handeln“⁵⁵, so die Auffassung Schmahls und durch ein GC auch die des Kinderrechteausschusses. Aus Art. 4 KRK ist aber keine Pflicht zur Aufnahme der Kinderrechte in nationale Verfassungen erkennbar. Der Kinderrechteausschuss äußerte sich mit einem GC diesbezüglich: „The Committee welcomes the inclusion of sections on the rights of the child in national constitutions, reflecting key principles in the Convention.“⁵⁶ Übertragen ins Deutsche bedeutet das insoweit, dass der Ausschuss die Aufnahme von Abschnitten über die Rechte des Kindes in nationale Verfassungen begrüßt, die die wichtigsten zentralen Grundsätze bzw. Grundprinzipien der Konvention widerspiegeln.

2.2.4 Die vier Grundprinzipien

Diese zentralen Prinzipien der KRK sind **Art. 2, 3, 6** und **Art. 12 KRK**.⁵⁷

Art. 2 KRK normiert ein Diskriminierungsverbot des Kindes. Demnach müssen die Rechte des Kindes nach Abs. 1 unabhängig von zB dessen Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Vermögen gewährleistet werden. „Das Diskriminierungsverbot ist

⁵¹ Vgl. BMFSFJ (Hg.), Oktober 2019, S. 3.

⁵² Vgl. DKHW (Hg.), 04.12.2019, S. 6.

⁵³ Vgl. BVerfGE, 15.12.2015, 2 BvL 1/12, Rn. 45.

⁵⁴ BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 21; vgl. auch BVerfGE, 05.07.2013, 2 BvR 708/12, Rn. 21.

⁵⁵ Schmahl, 2017, Art. 4, Rn. 6; vgl. auch CRC/GC/2003/5, 2003, S. 11, Rn. 43.

⁵⁶ CRC/GC/2003/5, 2003, S. 7, Rn. 21.

⁵⁷ Vgl. Cremer/ Bär in: DIMR (Hg.), 2016, S. 2.

eine Ausprägung des Gleichheitssatzes; Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot sind positive und negative Wendungen desselben Prinzips.⁵⁸

Mit **Art. 6 Abs. 1 KRK** wird dem Kind ein angeborenes Recht auf Leben zugesprochen. Abs. 2 konkretisiert das Recht auf Leben insoweit, als dass das Überleben und die Entwicklung des Kindes so gut wie möglich gewährleistet werden sollen. Aus Art. 18 Abs. 1 S. 1 KRK wird deutlich, dass für die Entwicklung grds. die Eltern verantwortlich sind. Dieses Recht ist weit auszulegen und impliziert neben der körperlichen Entwicklung ua auch psychische Aspekte und die soziale Entwicklung des Kindes.⁵⁹

Art. 3 KRK trifft Regelungen zur Garantie des Kindeswohls. Nach Abs. 1 ist das Wohl des Kindes („best interests of the child“ im englischen Originalwortlaut) bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Art. 3 KRK ist der zentrale Grundgedanke der gesamten Konvention und wird in weiteren Regelungen, wie Art. 9 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 1 KRK ebenfalls erwähnt, ist aber durch eine fehlende Legaldefinition des Begriffs des Kindeswohls auslegungsbedürftig.⁶⁰ Es handelt sich um eine unmittelbar anwendbare („directly applicable“, „self-executing“), einklagbare („invoked“), vorrangig zu berücksichtigende Norm mit hoher Priorität.⁶¹ Allerdings meint das nicht, „dass sich aus der Vorrangklausel weitergehende auf Verwirklichung des Kindeswohls originäre Leistungs- oder derivative Teilhabeansprüche ableiten ließen“⁶², sie also „keinen starren Vorrang [hat], sondern vielmehr eine *Berücksichtigungs- und Abwägungspflicht*“⁶³ begründet.

Art. 3 Abs. 1 KRK normiert ausdrücklich, dass öffentl., aber auch private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane diesen Vorrang zu beachten haben, wenn sie Kinder betreffende Maßnahmen treffen. Letztere müssen in dem Fall in all ihren Normerzeugungen die Auswirkungen auf die Kinder bewertend in die Diskussion einbeziehen und ihre Abwägungen basierend auf dem Kindeswohlvorrang begründen können und zeigen, dass dieser Vorrang beachtet und respektiert wurde. Durch die Erweiterung auf private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, was in Deutschland zB private Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, aber auch durch die vom Ausschuss vorgesehene Bindung Privater, die Entscheidungen über Kinder treffen oder beeinflussen, wie zB freiberuflich tätige Ärzte, ist fraglich, inwieweit dieses vorrangig zu berücksichtigende Prinzip für diese wegen Art. 4 KRK, der zunächst Staatsgewalten verpflichtet, unmittelbar anzuwenden ist. Wie aber bereits dargestellt sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dass auch nichtstaatliche Institutionen

⁵⁸ Schmahl, 2017, Art. 2, Rn. 3.

⁵⁹ Vgl. CRC/GC/2003/5, 2003, S. 3 f., Rn. 12.

⁶⁰ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 3, Rn. 1; vgl. Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 4.

⁶¹ Vgl. CRC/C/GC/14, 2013, S. 4, 10, Rn. 6 (a), 37, 39.

⁶² Dederer in: Uhle (Hg.), 2019, S. 316.

⁶³ Wapler, 20.05.2017, S. 6.

in Übereinstimmung mit der Konvention zu handeln haben. Eine mittelbare Anwendung Privater des Kindeswohlprinzips ist demnach zu bejahen. Wie die Staaten aber die Gewährung des vorrangigen Kindeswohlprinzips tatsächlich innerstaatlich umzusetzen haben, ist in Art. 3 KRK aber nicht geregelt.⁶⁴

Art. 3 Abs. 2 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. „Das Interpretationsprimat des Kindeswohls liegt [...] gem. Art. 5 und Art. 18 Abs. 1 UN-KRK im ersten Zugriff bei den Personensorgeberechtigten, die freilich mit zunehmendem Alter und Reifegrad des Kindes dessen Meinung und Willen verstärkt berücksichtigen müssen.“⁶⁵ Art. 18 KRK hebt den Vorrang des Kindeswohls aus Art. 3 KRK dahingehend näher hervor. Demnach sind nach Art. 18 Abs. 1 KRK primär die Eltern für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Ihr Grundanliegen ist dabei das Kindeswohl. Nach Art. 18 Abs. 2 KRK unterstützen die Vertragsstaaten die Personensorgeberechtigten angemessen bei der Erziehungsaufgabe. „Art. 5 KRK statuiert die Pflicht der Familie oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung seiner Konventionsrechte angemessen zu leiten und zu führen.“⁶⁶

Eine „unauflösbare und komplementäre Verbindung“ besteht zwischen dem Kindeswohlprinzip und dem Partizipationsrecht aus **Art. 12 KRK**, der die Subjektorientiertheit der KRK verdeutlicht.⁶⁷ „Partizipation bedeutet im Wortsinn, Teil eines größeren Ganzen zu sein.“⁶⁸ Nach Art. 12 Abs. 1 KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Abs. 2 räumt dem Kind überdies speziell das Recht ein, bei einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden, aber das im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften.

Mit dem Ausdruck „sichern“ aus Abs. 1 („shall assure“ im englischen Originalwortlaut) wird den Vertragsstaaten kein Ermessensspielraum auferlegt, sondern es handelt sich vielmehr um eine Verpflichtung, das Anhörungsrecht des Kindes zu ermöglichen. Die „freie“ Meinungsäußerung impliziert insb., dass das Kind freiwillig, ohne Zwang und ohne Manipulation seine unbeeinflusste eigene Meinung darlegen darf.⁶⁹ Das Recht aus Art. 12 KRK steht grds. jedem Kind unabhängig seines Alters zu. Es gibt nach

⁶⁴ Vgl. CRC/C/GC/14, 2013, S. 4 f., Rn. 6 (c), 14; vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 10 f.

⁶⁵ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 3, Rn. 2.

⁶⁶ Ebd., Art. 5, Rn. 1.

⁶⁷ Vgl. ebd., Einleitung, Rn. 36; vgl. ebd., Art. 3, Rn. 9 [Hervorheb. durch Verfasserin].

⁶⁸ Liebel, 2013, S. 101.

⁶⁹ Vgl. CRC/C/GC/12, 2009, S. 8, Rn. 19.

Meinung des Kinderrechteausschusses keine Altersgrenze. Das Kind iSd Konvention wird, unabhängig von seinem Alter, als fähiges Individuum verstanden, dass sich seine eigenen Ansichten und Meinungen bilden kann. Ferner spielt bei der Beurteilung auch die Reife des Kindes eine Rolle.⁷⁰ „[I]n the context of article 12, it is the capacity of a child to express her or his views on issues in a reasonable and independent manner.“⁷¹ Sinngemäß übersetzt wird Reife iSd Art. 12 KRK demnach als Fähigkeit des Kindes verstanden, welches seine Ansichten bzgl. bestimmter Thematiken in einer vernünftigen und unabhängigen Art und Weise ausdrücken kann. Um sich eine Meinung zu bilden, spielt zB auch die Umwelt oder Erfahrungen an sich eine entscheidende Rolle. Demnach handelt es sich bei der Einschätzung bei jedem Kind um eine individuelle Einzelfallprüfung.⁷²

Für diesen Lernprozess wird die Familie als eine wichtige Instanz verstanden, durch die Kinder unterstützend lernen, ihre Ansichten in der Gesellschaft frei äußern zu können. Dem Kind muss die Möglichkeit der Verwirklichung ohne jedwede Diskriminierung gegeben werden, was die Vertragsstaaten sicherstellen müssen.⁷³

Selbstverständlich verfügt die Konvention bis Art. 41 KRK über weitere Kinderrechte. ZB normiert Art. 28 Abs. 1 KRK einige Konkretisierungen auf Grundlage der Chancengleichheit bzgl. des Rechtes auf Bildung. Nach seinem Abs. 1 lit. a) ist der Besuch von Grundschulen zB für alle unentgeltlich zu gestalten. Weiterhin ist in Art. 19 KRK zB der Schutz vor Gewalt geregelt. Als weitere Bsp. sind Art. 13 KRK zu nennen, welcher in seinem Abs. 1 jedem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zuspricht oder Art. 9 KRK, wonach das Kind nach Abs. 1 nicht gegen dessen Willen von den Eltern getrennt werden darf, es sei denn, die Trennung ist zum Wohl des Kindes notwendig.

2.3 Kinderrechte auf EU-Ebene

Es gibt völkerrechtlich weitere Verträge, die auch Kinderrechte betreffen. Auf Ebene der EU begründet sich der Grundrechtsschutz zunächst allgemein in Art. 6 Abs. 3 EUV und der EU-Grundrechtecharta.⁷⁴

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 01.01.1958 Mitgliedstaat der EU.⁷⁵ Grundlage der EU ist nach Art. 1 UAbs. 2 S. 1 EUV ua der EUV. Insb. Art. 13 und Art. 9 KRK, die im vorherigen Gliederungspunkt zuletzt genannt wurden sowie das Kindeswohlprinzip aus Art. 3 KRK und das Partizipationsrecht aus Art. 12 KRK fungieren als Grundlage für das EU-Grundrecht des Art. 24 GRC.⁷⁶ Kinderrechte werden demnach im Grund-

⁷⁰ Vgl. CRC/C/GC/12, 2009, S. 9-11, Rn. 20-22., 29 f.

⁷¹ Ebd., S. 11, Rn. 30.

⁷² Vgl. ebd., Rn 29.

⁷³ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 12, Rn. 21; vgl. CRC/C/GC/12, 2009, S. 21., Rn. 90 f.

⁷⁴ Vgl. Schmahl in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 23, Rn. 10.

⁷⁵ Vgl. Europäische Union, zuletzt aktualisiert am 31.07.2020.

⁷⁶ Vgl. Abl. 2007/C 303/02, 14.12.2007, Erläuterung zu Artikel 24.

rechtskatalog der GRC geregelt. Sein Wortlaut knüpft an den Formulierungen der KRK an. Gem. Art. 6 Abs. 1 EUV anerkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der am 12.12.2007 in Straßburg angepassten Fassung der GRC und stellt sie als rechtlich gleichrangig dem EUV. Die EU sieht den Grundrechtskatalog demnach als primäres Unionsrecht, welches bei der Durchführung von Unionsorganen und den Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 GRC zu beachten ist. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung erlangen die Normen der GRC mittelbare Bedeutung und dienen als Auslegungshilfe⁷⁷ und „die Grundrechte des Grundgesetzes [sind] im Lichte der Charta auszulegen.“⁷⁸ Letztlich hat die EU wesentliche Rechte der KRK in ihrem Grundrechtskatalog verankert und dadurch die Wichtigkeit der Kinderrechte verdeutlicht.

„[N]ach Art. 8 EMRK, Art. 7 und [dem bereits genannten] Art. 24 EU-Grundrechtecharta [...] müsse das Kindeswohl sowohl für die Behörden als auch für den Gesetzgeber Leitlinie und maßgeblicher Gesichtspunkt sein.“⁷⁹ Art. 6 Abs. 2 EUV verpflichtet die EU, der EMRK beizutreten und ihre Grundrechte müssen nach Abs. 3 als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannt werden. In Deutschland trat die EMRK am 03.09.1953 in Kraft.⁸⁰ Sie hat innerstaatlich, wie die KRK, wegen Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines Bundesgesetzes und hat daher ebenfalls keinen Verfassungsrang inne. Aber durch die völkerrechtskonforme Auslegung des GG führt es dazu, dass die EMRK als Auslegungshilfe zu beachten ist.⁸¹ Ihr Art. 8 Abs. 1 regelt zB, dass jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens hat, wie es auch Art. 7 GRC tut.

2.4 Jüngerer geschichtlicher Abriss und Status Quo zur Problematik

„Die Debatte über die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ist so alt wie das Grundgesetz selbst.“⁸² Das geht zB aus dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 05.11.1993 hervor. Obwohl Kinder Grundrechtsträger sind, werden sie „nicht als originäre Rechtssubjekte“ erwähnt, so der Bericht. Sowohl aus der Politik, aber auch aus gesellschaftspolitischen Reihen gab es diesbezügliche Formulierungsvorschläge. Es wurde aber nie eine qualifizierte Mehrheit erreicht.⁸³

Schon vorher, am 23.02.1972 gab es zB einen „Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Jugendbericht –“. In diesem wurde ua zum Jugendbericht einer fachkundigen unabhängigen Kommission Stellung genommen, die die damalige diesbezügliche Situation kritisch betrachtete. Aus dieser Stellungnahme der Regierung geht hervor, dass sie auf eine grundsätzl. Neuordnung des

⁷⁷ Vgl. Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Die Grundrechte, Rn. 24; vgl. Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 146.

⁷⁸ BVerfGE, 06.11.2019, 1 BvR 16/13, Rn. 60.

⁷⁹ BVerfGE, 20.03.2018, 2 BvR 1266/17, Rn. 10.

⁸⁰ Vgl. BGBl. II 1952, S. 685; Bek. vom 15.12.1953 in: BGBl. II 1954, S. 14.

⁸¹ Vgl. BVerfGE, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rn. 18, 29 ff.

⁸² Brosius-Gersdorf in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 14.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 1, 55.

gesamten Jugendhilferechts des damals geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes abzielt. Ua sollen familienergänzende und -unterstützende Hilfen erweitert werden.⁸⁴ Belange von Kindern standen demnach in der Vergangenheit schon im Fokus.

Die jüngere Vergangenheit betreffend sind zwei ausgewählte Gesetzentwürfe der 17. Wahlperiode zu nennen: „Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten)“ der Fraktion DIE LINKE vom 26.06.2012 und der Fraktion der SPD vom 23.04.2013, die beide der Diskontinuität verfallen sind.⁸⁵

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE problematisiert, dass das GG ua nicht hinreichend bzgl. der Subjektorientiertheit der Kinder ausgestaltet ist. Der Entwurf verfolgt das Ziel, einen neuen Abs. 2 in Art. 6 GG aufzunehmen, der auf wichtigen Prinzipien der KRK, wie „Schutz, Förderung und Beteiligung“ basiert.⁸⁶ Er sieht vor, „dass die staatliche Gemeinschaft die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, schützt und fördert, die Rahmenbedingungen für Beteiligungsmöglichkeiten in gesellschaftlichen Prozessen schafft und für kinder- und jugendgerechte Lebensbedingungen Sorge trägt.“⁸⁷

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sieht eine Verankerung der Rechtstellung der Kinder im GG vor und zielt ebenfalls auf einen neuen Abs. 2 in Art. 6 GG, der ebenso auf den Prinzipien „Schutz, Förderung und Beteiligung“ der KRK basiert, diese aber noch um „Nichtdiskriminierung und Kindeswohlvorrang“ ergänzt.⁸⁸

In der 18. Legislaturperiode ist zB ein Gesetzentwurf zur Aufnahme sozialer Grundrechte in das GG von der Fraktion DIE LINKE vom 17.01.2017 zu erwähnen, der aber abgelehnt wurde.⁸⁹ Dieser sah, neben anderen Regelungen, ebenfalls die ausdrückliche Aufnahme von Kinderrechten nach der KRK in das GG vor, aber mittels eines Art. 2a GG, um die eigenständige Rechtsposition der Kinder hervorzuheben und um die Rechtsqualität und die Wichtigkeit der KRK zu betonen.⁹⁰

Bisher ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, Kinderrechte im GG zu verankern. Der derzeitige Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD enthält aber einen ausdrücklichen Auftrag, Kinderrechte in das GG aufzunehmen. So heißt es auf S. 21:

„Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz

Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.“⁹¹

⁸⁴ Vgl. BT-Drs. VI/3170, S. 1, 3f.

⁸⁵ Vgl. Deutscher BT, 30.11.2017, WD 3-3000-226/17, S. 4; vgl. Wolff in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 76, Rn. 7.

⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 17/10118, S. 1 f.

⁸⁷ Ebd., S. 1; *Der genaue Vorschlag des Abs. 2 ist auf S. 3 zu finden.*

⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 17/13223, S. 1; *Der genaue Vorschlag des Abs. 2 ist auf S. 2 zu finden.*

⁸⁹ Vgl. Deutscher BT, 30.11.2017, WD 3-3000-226/17, S. 3 f.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/10860, S. 1, 3, 5, 21 f.; *Der genaue Vorschlag des Art. 2a GG ist auf S. 5 zu finden.*

⁹¹ Die Bundesregierung (Hg.), 12.03.2018, S. 21, ZNr. 801-806.

Am 06.06.2018 begann daraufhin die aus 25 Mitgliedern bestehende eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ die Diskussionen, um letzten Endes eine fachliche Empfehlung vorlegen zu können. Der Abschlussbericht wurde am 14.10.2019 vorgelegt. Zu den thematischen Schwerpunkten zählten ua die schon lang diskutierte Grundrechtssubjektivität der Kinder im GG, deren Beteiligungsrechte, oder auch das Kindeswohlprinzip.⁹² „Die Regelung soll Kinderrechte im Grundgesetz sichtbar machen, [...] sich in das Grundgesetz einfügen, [...] die Rechtsprechung des BVerfG abbilden, [...] [und] die Elternverantwortung nicht ändern.“⁹³ Schlussendlich wurden über mehrere Sitzungen unter dieser Berücksichtigung drei verschiedene Alternativen für eine Gesamtregelung ausformuliert und kritisch gewürdigt. Am Ende der Beratungen wurde darüber hinaus auch über den Standort der Regelung debattiert.⁹⁴ Die Verortung der Regelung wird im Gliederungspunkt 3.3.1 näher ausgeführt.

Als kurzer Exkurs sind überdies zwei weitere Gesetzentwürfe der 19. Legislaturperiode zu nennen, welche am 06.06.2019 in einer Sitzung des Bundestages beraten worden. Das ist zum einen ein Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.06.2019 und zum zweiten ein Entwurf der Fraktion DIE LINKE vom 06.06.2019, welche schlussendlich an Bundestagsausschüsse verwiesen worden.⁹⁵ Der erst genannte Entwurf schlägt eine Fortentwicklung des Art. 6 GG vor. In der Problemschilderung des Entwurfs wird vorgebracht, dass das GG hinter den Standards der KRK zurückbleibt. Gewünscht ist die Verankerung des Vorrangs des Kindeswohls, des Kinderschutzes, die Verankerung von Beteiligungsrechten und des Rechtes auf Förderung und Entwicklung.⁹⁶ Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der ebenfalls Umsetzungsdefizite der KRK kritisiert, schlägt im Gegensatz dazu die Aufnahme eines eigenständigen Kindergrundrechts mittels eines Abs. 2 in Art. 6 GG vor. Er soll ua ebenso das Kindeswohlprinzip, Beteiligungs- und Entwicklungsrechte des Kindes enthalten.⁹⁷

Die kritischen Ausführungen und Formulierungsvorschläge im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vom 14.10.2019 bildeten schlussendlich das Fundament für den Gesetzesvorschlag des BMJV, welcher seit November 2019 bei der Bundesregierung zur Ressortabstimmung vorliegt.⁹⁸

⁹² Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 1, 6 ff.; *Die Mitglieder mit Zugehörigkeit sind auf S. 130 nachzulesen.*

⁹³ Ebd., S. 25.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 111 ff.; *Die genauen Formulierungsvorschläge der drei Gesamtregelungen sind auf S. 112-114 zu finden.*

⁹⁵ Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/104, 06.06.2019, 12647 (B), 12660 (D).

⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/10552, S. 1 f.; *Der genaue Formulierungsvorschlag ist auf S. 3 zu finden.*

⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/10622, S. 1 f.; *Der genaue Formulierungsvorschlag ist auf S. 3 zu finden.*

⁹⁸ Vgl. Deutscher BT, 23.01.2020, WD 3-3000-012/20, S. 3.

Dieser Formulierungsvorschlag sieht die Aufnahme eines Abs. 1a in Art. 6 GG vor:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“⁹⁹

Um auf den aktuellen Stand zu schauen, bietet sich ein Vorgriff auf das im Rahmen dieser Bachelor-Thesis durchgeführten Expert*inneninterviews an, indem Fr. Rührich dazu Stellung bezieht. Demnach sagt sie, dass der Vorschlag von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht die Grundlage für darauffolgende Diskussionen in den Koalitionsarbeitsgruppen war. Gerade die Formulierung dieses Vorschlags war indes über die ganze Zeit ein Diskussionspunkt. Daher wird diese auch in der vorliegenden Arbeit in Gliederungspunkt 3.3.2 noch kritisch betrachtet. Als konsensfähiger Entwurf bzw. Kompromiss entstand Anfang des Jahres 2021 ein geeinter Vorschlag der Koalition, der als Gesetzentwurf in den Bundestag gelangen wird. In jüngerer Zukunft wird demnach das formale Verfahren im Bundestag beginnen.¹⁰⁰ Die aktuellen Entwicklungen des Jahres 2021 werden, wie bereits in der Einleitung erwähnt, zum Schluss in Gliederungspunkt 4.3 genauer betrachtet.

2.5 Besonderheiten im Verfahren einer Grundgesetzänderung

Da es sich bei der Diskussion um die Aufnahme von Kinderrechten in das GG um eine Änderung des GG handelt, sind einige Besonderheiten bzgl. des Gesetzgebungsverfahrens zu beachten. „Im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung kann die Verfassung an neue Bedürfnisse, Erfahrungen und Einsichten angepaßt [sic!] werden.“¹⁰¹ Aus Art. 79 Abs. 3 GG ergibt sich zunächst das Verbot, die „Kernaussagen“ des GG, wie zB die Menschenwürde aus Art. 1 GG, anzutasten.¹⁰² Gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG kann das GG ferner nur durch ein Gesetz geändert werden, welches den Wortlaut auch ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ferner handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, was ein aktives Handeln des Bundesrates voraussetzt. Es bedarf gem. Art. 79 Abs. 2 GG einer qualifizierten Mehrheit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages (Art. 121 GG), aber auch des Bundesrates (Art. 51 Abs. 2, Abs. 3 GG).¹⁰³ Aus Abs. 2 ergibt sich somit, „dass für Verfassungsänderungen ein formelles Bundesgesetz erforderlich ist“¹⁰⁴ und dafür gelten die allgemeinen Regelungen der Art. 76 ff. GG für das Gesetzgebungsverfahren.¹⁰⁵

⁹⁹ Deutscher BT, 23.01.2020, WD 3-3000-012/20, S. 4.

¹⁰⁰ Vgl. Anhang S. VIII, ZNr. 5-10, 15-17; vgl. Die Bundesregierung (Hg.), o.D.

¹⁰¹ Badura, 2018, Gesetzgebung F, Rn. 59.

¹⁰² Vgl. Haratsch in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 79, Rn. 1.

¹⁰³ Vgl. Wolff in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 78, Rn. 2, 4; vgl. Schnapauff in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 79, Rn. 3.

¹⁰⁴ Haratsch in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 79, Rn. 4.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., Rn. 16.

Auf das allgemeine Gesetzgebungsverfahren wird nur kurz Bezug genommen. Jedenfalls werden Bundesgesetze nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG vom Bundestag beschlossen und sind nach ihrer Annahme unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) dem Bundesrat zuzuleiten. Im Bundestag finden idR drei Beratungen (Lesungen) statt, in denen die Gesetzesvorlagen diskutiert werden. Zwischen- durch findet darüber hinaus eine Beratung innerhalb der Bundestagsausschüsse statt. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, besteht die Möglichkeit, dass der Bundesrat das Zustandekommen eines Gesetzes verhindern kann. Bei Interessenkollisionen besteht zur Kompromissfindung jedoch die Möglichkeit der Einberufung eines Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 S. 1, S. 4 GG), worauf im Rahmen dieser Arbeit aber nicht eingegangen wird. Ein schlussendlich beschlossenes Gesetz wird nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung durch die Bundesregierung ausgefertigt und im BGBl. verkündet.¹⁰⁶

2.6 Ausgewählte Kind betreffende Regelungen in Deutschland

Vor der Diskussion über die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG bietet sich zunächst ein Überblick über Kind betreffende Regelungen an, die bereits in der deutschen Rechtsordnung vorhanden sind, insb. in Hinblick auf die Einbettung in das Verhältnis der Eltern und des Staates zum Kind, auf die Sicherung des Kindeswohls und auf die Partizipation.

2.6.1 Wichtige Regelungen des BGB

Gem. § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Sie umfasst demnach die Personen- und die Vermögenssorge und nach § 1629 Abs. 1 S. 1 BGB die Vertretung des Kindes. Eine Mutter ist nach § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Der Vater ist nach § 1592 BGB der Mann, der entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurde.

§ 1626 Abs. 2 BGB „bindet die Ausübung der Sorge an die wachsenden Fähigkeiten und die Mitsprache des Kindes.“¹⁰⁷ Gem. § 1631 Abs. 1 BGB umfasst die Personensorge insb. die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. „Pflege ist die Sorge für das Wohlbefinden und die psychische Existenz [...], Erziehung ist die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung des Kindes.“¹⁰⁸ Zur Pflege gehört ua die Entscheidung über ärztliche Behandlungen. Die Erziehung obliegt vorrangig den Eltern. Der Staat fungiert

¹⁰⁶ Vgl. BMI, o.D.; *Anmerkung: Für nähere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren und zur Einberufung des Vermittlungsausschusses zB Haratsch in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 76 ff.*

¹⁰⁷ Budzikiewicz in: Stürmer (Hg.), 2021, § 1626, Rn. 1.

¹⁰⁸ Kemper in: Schulze, 2017, § 1631, Rn. 3 f. [ohne Hervorheb. durch Verfasserin].

wegen Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, welcher im folgenden Gliederungspunkt erläutert wird, lediglich als Wächter.¹⁰⁹ In § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB wird ausdrücklich normiert, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. „Aufsicht verlangt [ua das] Bewahren vor Selbstschädigung oder Verletzung durch Dritte.“¹¹⁰

Gem. § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. „Umgang ist neben dem persönlichen Kontakt des Kindes mit den Eltern, wie er durch Besuche, gemeinsame Ferien usw. ausgeübt werden kann, auch der telefonische und schriftliche Kontakt.“¹¹¹

Weitere wichtige Kind betreffende Regelungen sind ferner die §§ 1741 ff. BGB, die die Möglichkeit der Annahme eines Kindes normieren. Gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Gem. § 1746 Abs. 1 S. 1 BGB ist für dieses Verfahren ua die Beteiligung des Kindes vorgesehen, denn zur Annahme ist dessen Einwilligung erforderlich. Im Falle dessen, dass das Kind geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur der gesetzl. Vertreter die Einwilligung erteilen.¹¹²

§ 1666 BGB, der gerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung normiert, und der darauffolgende § 1666a BGB sind Gegenstand des Gliederungspunktes 2.6.3.

2.6.2 Elternrecht und Wächteramt

„Art. 6 [GG] enthält mehrere Grundrechtsverbürgungen, die sich auf Ehe, Familie, Eltern und Kinder beziehen.“¹¹³ Ehe und Familie stehen nach Art. 6 Abs. 1 GG unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. „Abs. 1 GG schützt die Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern.“¹¹⁴ Darüber hinaus sind aber von Art. 6 Abs. 1 GG auch noch weitere Familienformen bzw. -arten erfasst, wie zB eine Familie mit Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern oder aber familiäre Bindungen zwischen Großeltern und Enkelkindern.¹¹⁵

Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Zum einen ist es eine Garantie für Eltern, zum anderen wird ihnen diese Aufgabe aber auch als Pflicht auferlegt. Es

¹⁰⁹ Vgl. Kemper in: Schulze, 2017, § 1631, Rn. 3 f.

¹¹⁰ Budzikiewicz in: Stürner (Hg.), 2021, §§ 1631-1632, Rn. 4 [ohne Hervorheb. durch Verfasserin].

¹¹¹ Kemper in: Schulze, 2017, § 1684, Rn. 2 [ohne Hervorheb. Durch Verfasserin].

¹¹² Für nähere Ausführung zur Geschäftsunfähigkeit: § 104 BGB; Gesetzl. Vertreter sind ua Eltern (§§ 1626 ff. BGB), Vormünder (§§ 1793 ff. BGB), Betreuer (§§ 1896 ff. BGB), Pfleger (§ 1915 BGB), das Jugendamt als Beistand (§§ 1716, 1915 Abs. 1, 1793 S. 1 BGB), vgl. Stadler in: Stürner (Hg.), 2021, § 278, Rn. 17.

¹¹³ Sodan in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 6, Rn. 1.

¹¹⁴ BVerfGE, 24.06.2014, 1 BvR 2926/13, Rn. 22.

¹¹⁵ Vgl. ebd., Rn. 21; vgl. BVerfGE, 31.01.1989, 1 BvL 17/87, Rn. 40.

handelt sich aber um keine Selbstbestimmung der Eltern, denn im Zentrum des Erziehungsrechtes steht dabei das Wohl des Kindes. Wie die Eltern es aber letzten Endes unter Betrachtung des Kindesinteresses umsetzen, dürfen sie grds. frei nach entscheiden.¹¹⁶ „Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann.“¹¹⁷ Dabei ist anzumerken, dass das Elternrecht, je selbstständiger, eigenverantwortlicher und reifer das Kind Entscheidungen treffen kann, nach und nach abnimmt.¹¹⁸

Über die Betätigung des elterlichen Rechts bzw. der Pflicht wacht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Im Falle dessen, dass Eltern die Pflege und Erziehung nicht mehr hinreichend sicherstellen, tritt das Wächteramt des Staates ein.¹¹⁹ Gem. Art. 6 Abs. 3 GG darf ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aber nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen droht. Unter der Trennung von der Familie wird „die tatsächliche Trennung bei grundsätzlichem Fortbestand der Eltern-Kind-Beziehung und der darauf beruhenden Rechte und Pflichten“¹²⁰ verstanden. Erziehungsberechtigte versagen, wenn sie die erzieherische Verantwortung auf Dauer nicht erfüllen. Die drohende Verwahrlosung setzt im Gegensatz dazu keine schon geschehene Pflichtverletzung voraus, aber kann nicht ohne Weiteres behauptet werden.¹²¹ „Gesetzliche Konkretisierungen des staatlichen Wächteramtes enthalten vor allem die Befugnisse des FamG nach §§ 1666, 1666a BGB und die besonderen Befugnisse der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 8a, 42 [SGB VIII].“¹²²

2.6.3 Der Begriff der Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB regelt gerichtliche Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Da im weiteren Verlauf der Begriff des Kindeswohls bzw. der der Kindeswohlgefährdung verwendet wird, bietet sich eine Erläuterung an dieser Stelle an. Wird nach § 1666 Abs. 1 BGB insb. das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das FamG die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

¹¹⁶ Vgl. BVerfGE, 01.04.2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 70 ff.; vgl. BVerfGE, 09.02.1982, 1 BvR 845/79, Rn. 64.

¹¹⁷ BVerfGE, 01.04.2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 71.

¹¹⁸ Vgl. BVerfGE, 09.02.1982, 1 BvR 845/79, Rn. 76, 90.

¹¹⁹ Vgl. BVerfGE, 29.07.1968, 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67, Rn. 40, 58.

¹²⁰ Ebd., Leitsätze Nr. 2.

¹²¹ Vgl. Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 6, Rn. 20.

¹²² Kunkel/ Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 1, Rn. 12.

Die Rspr. definiert eine Kindeswohlgefährdung wie folgt:

„Eine solche besteht bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“¹²³

Es gibt verschiedenste Fallkonstellationen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen. Dazu gehören ua der Missbrauch der elterlichen Sorge, insb. Misshandlungen des Kindes, das Verhindern von Schulbesuchen oder die Vernachlässigung des Kindes in Bezug auf Nahrung oder Kleidung sowie Suchterkrankungen des Sorgeberechtigten oder gewaltsame Übergriffe des Partners des Sorgeberechtigten. Dem Sorgeberechtigten muss die Fähigkeit oder der Wille fehlen, die Gefahr zu vermeiden. Zu beachten ist, dass eine Kindeswohlgefährdung idR für eine gewisse Dauer vorliegen und erheblich sein muss. Eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts reicht dabei nicht aus. Überdies unterliegt § 1666 BGB dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, was bedeutet, dass zu einer Gefahrenabwehr das mildeste Mittel einzusetzen ist, denn der Vorrang des Elternrechtes ist bei allen staatlichen Maßnahmen zu beachten.¹²⁴

§ 1666 Abs. 3 BGB zählt nicht abschließend gerichtliche Maßnahmen auf, welche als mildere Mittel geeignet sind, einer Sorgerechtsentziehung als ultima ratio vorzubeugen¹²⁵, denn gem. § 1666a Abs. 2 darf die gesamte Personensorge nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Gem. § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB gehen einer Trennung des Kindes von seiner Familie dabei insb. öffentl. Hilfen vor. Diese werden auch in § 1666 Abs. 3 BGB als eine gerichtliche Maßnahme aufgezählt. Dazu gehören zB Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ferner kann das Gericht ua Verbote aussprechen, eine Verbindung zum Kind aufzunehmen oder aber die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen. „Vor der Entziehung muss daher geprüft werden, ob die bisherigen Maßnahmen unzureichend und ob noch andere [mildere Mittel] zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl in Betracht kommen.“¹²⁶ Im Übrigen betont § 1697a BGB, dass das Gericht in Verfahren über die elterliche Sorge die Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen hat, ergänzt demnach die gerichtliche Eingriffs- und Entscheidungsbefugnis.¹²⁷

Das FamFG normiert in seinen §§ 151 ff. Verfahrensregelungen Kindschaftssachen betreffend, wo Rechte von Kindern erkennbar sind, gerade in Hinblick auf Beteiligung. Kindschaftssachen sind gem. § 151 Abs. 1 FamFG die dem FamG zugewiesenen Verfahren, die ua die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Kindesherausgabe be-

¹²³ BGH, 23.11.2016, XII ZB 149/16, Rn. 13.

¹²⁴ Vgl. Kemper in: Schulze, 2017, § 1666, Rn. 1 ff.; BGH, 23.11.2016, XII ZB 149/16, Rn. 14, 16.

¹²⁵ Vgl. ebd., Rn. 1; vgl. ebd., Rn. 23.

¹²⁶ Kemper in: Schulze, 2017, § 1666a, Rn. 6.

¹²⁷ Vgl. ebd., § 1697a, Rn. 1.

treffen. Gem. § 157 Abs. 1 FamFG soll das Gericht in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB in geeigneten Fällen auch neben den Eltern mit den Kindern erörtern, wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung, insb. durch öffentl. Hilfen, begegnet werden kann. Gem. § 159 Abs. 1 S. 1 FamFG hat das Kind allgemein ein Recht auf persönliche Anhörung, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, denn dann ist es verfahrensfähig iSd § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind nach § 159 Abs. 2 FamFG anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung ist. Nach der Rspr. sind Kinder unter 14 Jahren regelmäßig ab dem dritten Lebensjahr in Sorgerechtsbelangen anzuhören.¹²⁸ Das FamFG sieht noch weitere Rechte der Kinder, insb. hinsichtlich Beteiligung, vor. Kinder sind zB in Verfahren in Adoptionssachen persönlich anzuhören, § 192 Abs. 1 FamFG.

2.6.4 Wichtige Regelungen des SGB VIII

Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 sah in Art. 1 eine Ergänzung des Sozialgesetzbuches mit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vor.¹²⁹ Gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ein junger Mensch iSd SGB VIII ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Die in diesem Kapitel betrachteten Rechte bzw. Leistungen beziehen sich aber auf Kinder und Jugendliche iSd SGB VIII.¹³⁰ § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt das grundrechtlich geschützte Elternrecht und Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 GG wortgleich. „Dadurch wird deutlich, dass die Erziehung nicht primär Aufgabe der Jugendhilfe, sondern Aufgabe der Eltern ist.“¹³¹

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 2 SGB VIII ua Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Nach § 27 Abs. 1 hat ein Personensorgeberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) bei der Erziehung Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Zu den gleichrangigen Hilfen zählen ambulante, teil- und vollstationäre Hilfen¹³², wie zB eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII oder aber Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Für den Begriff des Kindeswohls wird § 1666 BGB herangezogen. Die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe implementiert, dass sie zum einen die erzie-

¹²⁸ Vgl. BGH, 15.06.2016, XII ZB 419/15, Rn. 44, 46.

¹²⁹ Vgl. BGBl. I 1990, S. 1163.

¹³⁰ Zur begrifflichen Abgrenzung: Gliederungspunkt 2.1, S. 5 f. letzter Abschnitt; Im weiteren Verlauf des Kapitels 2.6.4 sind Jugendliche iSd SGB VIII miteingeschlossen, wenn von Kindern die Rede ist.

¹³¹ Kunkel/ Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 1, Rn. 4.

¹³² Vgl. Tammen/ Trenczek in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, Vor §§ 27-41, Rn. 10.

herische Mangellage günstig beeinflusst und zum anderen überhaupt nötig ist, um das Defizit zu beheben.¹³³

Gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII erhalten Kinder einen subjektiven Anspruch auf qualifizierte Beteiligung¹³⁴ an der Erarbeitung eines Hilfeplans, welcher zur Feststellung über den Bedarf und die zu gewährende Art der Hilfe mit Fachkräften und dem Personensorgeberechtigtem erstellt werden muss.

Allgemein gibt § 8 SGB VIII Kindern subjektive Rechte. Demnach sind sie nach Abs. 1 ua entsprechend ihrem Entwicklungsstand, demnach ohne eine festgesetzte Altersbeschränkung, an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentl. Jugendhilfe zu beteiligen und nach Abs. 2 haben sie das Initiativrecht, sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das JA¹³⁵ zu wenden, um es zu einer Amtshandlung zu veranlassen.¹³⁶ Gem. § 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII haben Kinder ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Weitere subjektive Rechte des Kindes, welche durch den Personensorgeberechtigten gesetzl. vertreten werden, bieten § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII.¹³⁷ Demnach hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf (frühkindliche) Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Die Jugendhilfe soll nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Werden dem JA nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. „Der Schutzauftrag ist somit integraler Bestandteil jeder Hilfestellung nach dem SGB VIII.“¹³⁸ Für den Begriff der Kindeswohlgefährdung ist die Regelung des § 1666 Abs. 1 BGB heranzuziehen. Gewichtige Anhaltspunkte meint konkrete Hinweise, die dem Jugendamt bekannt werden und die nicht nur auf eine eventuelle Gefährdung hinweisen. Ein schreiendes Kind bedeutet demnach nicht gleich, dass gewichtige Anhaltspunkte gegeben sind. Das ist erst der Fall, wenn weitere Erkenntnisse hinzukommen und bekanntwerden, was ein Eingreifen nötig macht. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken der Fachkräfte handelt es sich um eine objektive Verpflichtung des JA. In diesen sind nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII ua auch Kinder als mitgestaltende Subjekte zur Gestaltung des Hilfeprozesses und zur Erörterung der Gefahreinschätzung mit

¹³³ Vgl. Tammen/ Trenczek in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 27, Rn. 7, 10 f.

¹³⁴ Vgl. Schönecker/ Meysen in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 36, Rn. 23.

¹³⁵ *Jugendämter bzw. Landesjugendämter werden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII von den örtlichen bzw. überörtlichen Trägern errichtet, § 69 SGB VIII.*

¹³⁶ Vgl. Kunkel/ Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 8, Rn. 4 f., 17 f.

¹³⁷ Vgl. Kaiser in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 24, Rn. 9, 29.

¹³⁸ Meysen in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 8a, Rn. 3.

einzu beziehen. Hält das JA dann nach S. 3 eine Hilfe für geeignet und notwendig, so sind diese vorrangig vor Eingriffen in das Elternrecht (§ 1666a BGB) anzuwenden.¹³⁹

Gem. § 8a Abs. 2 S. 2 SGB i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das JA berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl diese erfordert, was im Übrigen nach dem Maßstab des § 1666 BGB zu beurteilen ist, und Personensorgeberechtigte nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist nach § 2 Abs. 3 SGB VIII eine andere Aufgabe der Jugendhilfe und wird als öffentl.-rechtliche Intervention verstanden. Gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII hat ein Kind auch das subjektive Recht als „Selbstmelder“, die Inobhutnahme zu erbitten.¹⁴⁰ Die Inobhutnahme umfasst nach Abs. 1 S. 2 die Befugnis, ein Kind bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig, also nur vorübergehend, unterzubringen. Dazu gehören ua Bereitschaftspflegestellen, der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder Kinder- und Jugendnotdienste.¹⁴¹

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII hat das JA während der Inobhutnahme die Situation mit dem Kind zusammen zu erörtern und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Ferner sind, gerade im Hinblick auf das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG, die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten nach Abs. 3, falls sie es denn noch nicht sind, unverzüglich von der Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen und es soll mit ihnen zusammen das Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden.¹⁴² Falls diese der Inobhutnahme widersprechen und das JA der Einschätzung ist, dass eine Gefährdung nicht mehr besteht, ist das Kind gem. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 unverzüglich zu übergeben. Anderenfalls, bei fortbestehender Gefahr, ist nach Nr. 2 eine Entscheidung des FamG über erforderliche Maßnahmen einzuholen. In Betracht kommt dabei eine Anordnung von den bereits in Gliederungspunkt 2.6.3 erwähnten Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB. Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB, was neben dem SGB VIII zB die EGH nach den §§ 90 ff. SGB IX miterfasst.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Meysen in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 8a, Rn. 14 f., 21 f., 35

¹⁴⁰ Vgl. Trenczek in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 42, Rn. 6 f., 14, 17.

¹⁴¹ Vgl. Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 42, Rn. 43, 48 f.

¹⁴² Vgl. Trenczek in: Münder/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, § 42, Rn. 40, 42.

¹⁴³ Vgl. Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 42, Rn. 90; vgl. Möller in: Möller (Hg.), 2017, § 42, Rn. 54, *Hinweis: Möller verweist bzgl. der EGH auf §§ 53 ff. SGB XII, jetzt in §§ 90 ff. SGB IX.*

2.6.5 Weitere gesetzliche Regelungen

Über das SGB VIII hinaus gibt es überdies noch weitere materielle Gesetze, die zum Kinder- und Jugendhilferecht gehören, wie zB das JuSchG oder die Landesgesetze zur Ausführung des SGB VIII.¹⁴⁴ ZB dürfen gem. § 10 Abs. 1 JuSchG ua in Gaststätten oder Verkaufsstellen keine Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Grundgesetzlich fällt das subjektive Recht des Kindes aus Art. 6 Abs. 5 GG ins Auge. Demnach haben uneheliche Kinder das Recht, durch die Gesetzgebung wie eheliche Kinder behandelt zu werden.

Am 01.01.2012 ist ferner das BKiSchG in Kraft getreten.¹⁴⁵ Es „stärkt die Prävention in Bezug auf Kindesvernachlässigung und -misshandlung und unterstreicht den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.“¹⁴⁶ Sein Art. 1 sieht die Einführung des KKG vor. Nach seinem § 1 Abs. 1 ist das Ziel des Gesetzes, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. § 1 Abs. 2 KKG wiederholt das Elternrecht und das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 GG wortgenau. In Abs. 3 wird darüber hinaus das Elternrecht und die -verantwortung hervorgehoben. „Der präventive Kinderschutz wird nach dem Gesetzeswortlaut nicht vom Recht des Kindes her betrachtet, sondern [...] [es wird] vor allem das Primat der elterlichen Erziehung hervorgehoben.“¹⁴⁷

Eine weitere Kind betreffende Regelung stellt Art. 3 Abs. 1 S. 2 BauGB dar, welche zB explizit Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Beteiligung von Neugestaltungen oder Entwicklungen eines Gebietes und diesbezüglichen Planungen hervorhebt.

Bei den vorangegangenen Normen handelt es sich lediglich um eine sehr kleine Auswahl weiterer Kinder betreffende Regelungen. Insb. werden diese Gegenstand der folgenden Diskussion.

¹⁴⁴ Vgl. Meysen/ Mündler/ Trenczek in: Mündler/ Meysen/ Trenczek (Hg.), 2019, Einleitung, Rn. 17.

¹⁴⁵ Vgl. BGBl. I 2011, S. 2.975.

¹⁴⁶ BMFSFJ (Hg.), Oktober 2019, S. 17.

¹⁴⁷ Kemper in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 1 KKG - Anhang 2 zu § 1, Rn. 1.

3 Diskussion über die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz unter Einbeziehung eines Expert*inneninterviews

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes zeigt sich in seinem Report aus dem Januar 2014 über den „Dritte[n] und Vierte[n] Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ nach wie vor besorgt, dass Kinderrechte nicht in der nationalen Verfassung verankert sind und die KRK innerstaatlich lediglich auf Ebene eines Bundesgesetzes steht.¹⁴⁸

Nun stellt sich die Frage, ob die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG überhaupt besteht und Berechtigung zur Diskussion hat.

3.1 Zugrundeliegende Methode

Um die Diskussion der Notwendigkeit, die insb. in Form einer Literaturanalyse geführt wird, zu unterstützen, entschied sich die Verfasserin für ein leitfadengestütztes Expert*inneninterview, wobei es sich um eine qualitative Methode der Datenerhebung handelt.¹⁴⁹ „Als Expert[*in] gilt [nach Mayer] jemand, der[*die] auf einem begrenzten Gebiet über ein klares und abrufbares Wissen verfügt.“¹⁵⁰ Es handelt sich demnach um Personen mit einem besonderen bzw. spezifischen Wissensstand. Liebold und Trinczek bezeichnen Expert*innen als „Sachverständige, Kenner oder Fachleute.“¹⁵¹ Demzufolge ist es im Vorfeld besonders wichtig zu recherchieren und zu hinterfragen, ob und inwieweit der*die potenzielle Expert*in mit seinem*ihrem spezifischen Wissen für den eigenen Forschungsgegenstand überhaupt in Frage kommt.¹⁵²

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit ist bei ihrer Onlinerecherche nach einem*einer Interviewpartner*in auf die SPD-Bundestagsabgeordnete für den Wahlkreis Meißen Fr. Susann Rührich gestoßen. Fr. Rührich ist seit 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages und seit dem 11.02.2014 Kinderbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion. Ua ist Fr. Rührich ordentliches Mitglied im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend und in der Kinderkommission (Kommission zur Wahrnehmung der Belange des Kindes). Sie setzt sich insb. für die Rechte und die Belange von Kindern ein.¹⁵³ Demnach ist Fr. Rührich mit ihrem Fachwissen ohne Zweifel als Expertin für das Untersuchungsgebiet der Verfasserin geeignet. Daher nahm die Verfasserin am 08.10.2020 per E-Mail Kontakt zu Fr. Rührich auf. Sie erklärte sich für ein Gespräch im Rahmen dieser Bachelor-Thesis bereit. Der Gesprächstermin wurde für den 20.01.2021 um 10:00 Uhr vereinbart. Die aktuellen Umstände des anhaltenden

¹⁴⁸ Vgl. CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014, S. 2, Rn. 9.

¹⁴⁹ Vgl. Mieg/ Brunner, 2001, S. 4.

¹⁵⁰ Mayer, 2009, S. 41.

¹⁵¹ Liebold/ Trinczek in: Kühl/ Strodtholz/ Taffertshofer (Hg.), 2009, S. 33.

¹⁵² Vgl. Przyborski/ Wohlrab-Sahr, 2009, S. 134.

¹⁵³ Vgl. Deutscher BT (Hg.), o.D.; vgl. Susann Rührich MdB, o.D.

Lockdowns ließen ein persönliches Treffen nicht zu, sodass das Gespräch per Videotelefonat am 20.01.2021 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr stattfand.

„In der Regel werden Expert[*innen]gespräche von vornherein als ‚Leitfadeninterviews‘ konzipiert.“¹⁵⁴ Mit dem im Vorfeld erstellten Leitfaden wird der Interviewablauf gestaltet und die Steuerung des Interviews unterstützt. Er dient als Gerüst mit ua vorformulierten Fragen, die der*die Interviewpartner*in beantworten soll.¹⁵⁵ Mayer konkretisiert dahingehend, dass dabei grundsätzl. offene Fragen zugrunde liegen.¹⁵⁶ „Die *offene Frage* enthält keine Antwortkategorien [und] [d]ie befragte Person kann ihre Antwort völlig selbstständig formulieren.“¹⁵⁷ Die Verfasserin entschied sich für elf offene Fragen, um Fr. Rührich genügend Spielraum hinsichtlich der Intensität der Beantwortung zu geben. Die Auswahl der Fragen basierte auf der zuvor stattgefundenen Literaturrecherche zur zugrundeliegenden Problematik der Arbeit. Zudem achtete die Verfasserin darauf, dass die Fragen die Untersuchung und die folgende Diskussion unterstützen. Da es im Januar des Jahres 2021, vorbehaltlich der Erläuterungen im Gliederungspunkt 4.3, eine Einigung der Koalition hinsichtlich eines Vorschlags gab und Fr. Rührich als SPD-Bundestagsabgeordnete „hautnah“ involviert ist bzw. war, bezog die Verfasserin die neuen Begebenheiten in ihren Fragen mit ein. Somit konnte das Expert*inneninterview darüber hinaus dazu dienen, aktuelle Entwicklungen des Untersuchungsgegenstandes zu berücksichtigen.

Das Interviewer*innenverhalten ist als weich bis neutral einzustufen, da sich das Gespräch aus einem Frage-Antwort-Spiel zwischen Interviewerin und Expertin zusammensetzte.¹⁵⁸ Damit sich der*die Interviewer*in komplett auf die Befragung und den*die Expert*in konzentrieren kann, empfiehlt es sich, das Interview mit einem Tonband aufzunehmen, was die Verfasserin tat. Bei der Transkription im Anschluss kommt es darauf an, dass das Gesagte und der Inhalt wahrheitsgetreu wiedergegeben werden, wobei zB Pausen oder Stimmlagen nicht mit dargelegt werden müssen.¹⁵⁹

Die Expertin stimmte einer namentlichen Nennung im Rahmen dieser Bachelor-Thesis zu. „Längere Zitatpassagen sollten [aber] auf jeden Fall dem[*der] Expert[*in] zur Autorisierung vorgelegt werden [...], [sodass] der[*die] Expert[*in] gegebenenfalls eine sachliche Berichtigung vornehmen kann.“¹⁶⁰ Um eine Verfälschung der umfangreichen Antworten Fr. Rührichs vorzubeugen, wurde das transkribierte Interview im Nachgang

¹⁵⁴ Przyborski/ Wohlrab-Sahr, 2009, S. 134; vgl. auch Mayer, 2009, S. 43.

¹⁵⁵ Vgl. Helfferich in: Baur/ Blasius (Hg.), 2019, S. 670; vgl. Mayer, 2009, S. 38.

¹⁵⁶ Vgl. Mayer, 2009, S. 43.

¹⁵⁷ Atteslander, 2010, S. 146.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 136.

¹⁵⁹ Vgl. Mayer, 2009, S. 47 f.

¹⁶⁰ Mieg/ Brunner, 2001, S. 19.

zur Überarbeitung zugeschickt. Im Anhang 1 ist das vollständige Interview zu finden, welches in der folgenden Diskussion eingearbeitet und berücksichtigt wird.

Da es sich um eine soziale Interaktion zweier Personen handelt, sehen Miegl und Brunner die Objektivität der Datenerhebung kritisch, da im Laufe des Gesprächs subjektive Aspekte eingebracht werden können.¹⁶¹ Auch hat sich die Verfasserin lediglich für ein Expert*inneninterview entschieden, somit für eine Sichtweise, was der Objektivität insgesamt entgegenstehen kann. Daher wird die Diskussion nicht nur auf das Interview gestützt, sondern unterstützend in die kritische Literaturanalyse inkludiert. Da die Expertin umfassende Informationen lieferte, wurde von weiteren Interviews abgesehen.

3.2 Erörterung der Notwendigkeit der Aufnahme in das Grundgesetz

Die folgende Erörterung wird unter Berücksichtigung des im Anhang befindenden Interviews auf zwei Thesen gestützt.

- These 1: *Kinderrechte sind bereits im GG verankert.*
- These 2: *Der Status Quo in Deutschland verdeutlicht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG.*

3.2.1 These 1

These 1: Kinderrechte sind bereits im GG verankert.

Wie bereits in Gliederungspunkt 2.1 dargestellt, sind Kinder Träger von Grundrechten. „Alle Grundrechte des Grundgesetzes sind [somit] auch Kindergrundrechte.“¹⁶² Da durch Art. 1 Abs. 3 GG alle staatlichen Organe an die Grundrechte gebunden sind, werden somit selbstverständlich die Grundrechte von Kindern mit einbezogen. Kindern stehen, wie Volljährigen auch, ua das Recht auf Schutz und Achtung der Würde aus Art. 1 Abs. 1 GG, aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG als „Jedermann-Grundrechte“ zu.¹⁶³ Donath merkt aber diesbezüglich an, dass Kinder zB in Kommentaren zu Art. 2 Abs. 1 GG selten Gegenstand der Erläuterungen sind.¹⁶⁴ Da der Kinderrechtsausschuss die Aufnahme der Grundprinzipien in die nationalen Verfassungen begrüßt, bietet sich insb. die Betrachtung an, inwiefern diese in der Verfassung bereits Erwähnung finden.

Das grundlegende Prinzip des Diskriminierungsverbotes aus **Art. 2 KRK**, wonach die Rechte von Kindern zB unabhängig von deren Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Vermögen gewährleistet werden, ist, wie bereits im Gliederungspunkt 2.2.4 erwähnt, eine Ausprägung des Gleichheitssatzes. Der Grundsatz der Nichtdiskriminie-

¹⁶¹ Vgl. Miegl/ Brunner, 2001, S. 4.

¹⁶² Becker in: Uhle (Hg.), 2019, S. 268.

¹⁶³ Vgl. Brosius-Gersdorf in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 19 f., 29.

¹⁶⁴ Vgl. Donath, 01.01.2020, S. 1.

nung des Art. 2 KRK ist grundlegend im GG im Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu finden. Demnach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. „Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.“¹⁶⁵ Darüber hinaus hat Art. 3 GG spezielle Diskriminierungsverbote in Abs. 2 und Abs. 3. So darf zB niemand wegen seiner Rasse, Sprache oder seines Glaubens benachteiligt werden. Das sind auch in Art. 2 KRK erwähnte Kriterien. Obwohl zB das kindliche Alter explizit nicht in Art. 3 GG aufgezählt wird, wird der Schutz als grundsätzl. ausreichend angesehen, so zB die Meinung Schmahls.¹⁶⁶ „Eine spezielle Ausprägung des Gleichbehandlungsgrundsatzes findet sich zudem in Art. 6 Abs. 5 GG in Bezug auf nichteheliche Kinder.“¹⁶⁷ Kinder als explizite Grundrechtsträger mit subjektiven Rechten werden aber lediglich in diesem Abs. und in keinem anderen Art. des Grundrechtskataloges direkt angesprochen, was den Anschein erweckt, dass besondere Bedürfnisse der Kinder und deren Rechte nicht ausreichend im GG verankert und im allgemeinen Bewusstsein sind.

Ein weiteres Grundprinzip der KRK ist das Recht auf Leben aus **Art. 6 KRK**. Im GG ist das Recht auf Überleben in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankert. Demnach hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. „In Deutschland sind [nach Schmah] die grundlegenden Standards für Leben und Entwicklung von Kindern gewährleistet.“¹⁶⁸

Das Kindeswohlprinzip aus **Art. 3 KRK** ist der zentrale Gedanke der KRK. Wie bereits in Gliederungspunkt 2.6.2 erläutert, steht das Kindeswohl zunächst im Mittelpunkt des Elternrechtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, auch wenn es explizit so nicht erwähnt ist. „[D]ie angemessene Berücksichtigung von Kindesinteressen bei staatlichem Handeln [ist] auch nach deutschem Verfassungsrecht ohne jeden Zweifel geboten.“¹⁶⁹ Die Rspr. hat sich aufgrund der Tatsache, dass Kinder Grundrechtsträger sind, dahingehend entwickelt, dass Kindern ein Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zusteht¹⁷⁰, somit das Recht auf eine Erziehung dem Kindeswohl entsprechend. Wie bereits in Gliederungspunkt 2.2.4 erwähnt, liegt das Interpretationsprimat des Kindeswohls nach Art. 5 und Art. 18 Abs. 1 KRK im ersten Zug bei den Sorgeberechtigten. Insoweit stehen die Rechte mit dem Elternrecht und der -pflicht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG im Einklang. Art. 5 KRK geht aber über Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG hinaus, da er eine Pflicht der Personensorgeberechtigten zur Unterstützung der Kinder zur Ausübung der Konventionsrechte nicht erkennen lässt. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Unterstützung der Eltern zur Ausübung des

¹⁶⁵ BVerfGE, 17.06.2020, 1 BvR 1134/15, Rn. 9.

¹⁶⁶ Vgl. Schmah, 2017, Art. 2, Rn. 34; vgl. Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 12.

¹⁶⁷ Schmah, 2017, Art. 2, Rn. 34 [ohne Hervorheb. durch Verfasserin].

¹⁶⁸ Ebd., Rn. 16; vgl. auch Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 10.

¹⁶⁹ Wapler, 20.05.2017, S. 4.

¹⁷⁰ Vgl. BVerfGE, 01.04.2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 76.

Elternrechts und der -pflicht aus Art. 18 Abs. 2 KRK ist ähnlich im Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG erwähnt, jedoch nicht in der deutlichen „Härte“ der Wächteramtsfunktion aus Art. 6 Abs. 3 GG.¹⁷¹

Entgegen der obigen Ausführung könnte dem genauen Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 GG jedoch entnommen werden, dass Kinder als „Objekt elterlicher Erziehung“ gesehen werden, so zB Becker.¹⁷² „Aus der Subjektstellung des Kindes als Grundrechtsträger folgt [zwar], dass der Staat verpflichtet ist, das Kindeswohl zu fördern, allerdings [...] nur abgeleitet über die Eltern.“¹⁷³ Auch nach Meinung des DIMR finden Kinder im GG als tatsächlich eigenständige Rechtssubjekte keine Erwähnung und werden lediglich als Objekt der elterlichen Verantwortung gesehen.¹⁷⁴ Diese Aspekte kritisieren auch zwei bereits in Gliederungspunkt 2.4 genannten Gesetzentwürfe aus 2019. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN problematisiert die Herleitung der Rechte des Kindes über das Elternrecht und kritisiert demnach die fehlende Subjektstellung der Kinder. Die Fraktion DIE LINKE kritisiert diesbezüglich, dass durch die Herleitung über Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG die Gefahr besteht, das Kindeswohl zu übersehen.¹⁷⁵

Der bereits in Gliederungspunkt 2.2.4 erklärte Art. 3 Abs. 2 KRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Kindern den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zum Wohlergehen notwendig sind, ist entgegen dem Kindeswohlbegriffes in Regelungen des GG zu finden. „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ohnehin ein Verfassungsanliegen, wie sich insb. aus Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 7 GG ergibt.“¹⁷⁶ Ähnliches deutet Fr. Rührich mit der Aussage an, dass über Kinderschutz immer Zustimmung erlangt wird.¹⁷⁷

Bzgl. des Grundprinzips der Beteiligung aus **Art. 12 KRK** äußert Ennuschat, dass „[e]ine explizite Parallele im Grundgesetz fehlt.“¹⁷⁸ Insb. wird die Problematik der Beteiligung bei der Erörterung der zweiten These in Gliederungspunkt 3.2.2 eine Rolle spielen. Das Recht auf Beteiligung und Anhörung sowie zur Berücksichtigung des Willens leitet sich jedenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG her.¹⁷⁹ Die Meinungsfreiheit aus Art. 12 KRK wird vom Schutz des „Jedermann-Grundrechts“

¹⁷¹ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 5, Rn. 11; ebd., Art. 18, Rn. 9, 11.

¹⁷² Vgl. Becker in: Uhle (Hg.), 2019, S. 174.

¹⁷³ Kunkel/ Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 8, Rn. 1 [ohne Hervorheb. durch Verfasserin].

¹⁷⁴ Vgl. Cremer/ Bär in: DIMR (Hg.), 2016, S. 1; vgl. auch Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 147; vgl. auch DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 1.

¹⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 19/10552, S. 1; vgl. BT-Drs. 19/10622, S. 4.

¹⁷⁶ Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 148.

¹⁷⁷ Vgl. Anhang 1, S. IX, ZNr. 67.

¹⁷⁸ Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 151.

¹⁷⁹ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 12, Rn. 31, 33; vgl. BVerfGE, 18.05.2009, 1 BvL 142/09, Rn. 19.

aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst¹⁸⁰, wonach jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Demnach ist auch Art. 13 KRK, der ua die freie Meinungsäußerung des Kindes normiert, im GG erkennbar.¹⁸¹ Da Kinder ebenfalls den Schutz der grundrechtsgleichen Rechte genießen, steht dem Kind nach Art. 103 GG hinsichtlich Beteiligung das „Jedermann-Grundrecht“ auf rechtliches Gehör zu.¹⁸² Das impliziert ua die Möglichkeit zur Äußerung vor Gericht und die Anerkennung des Geäußerten vor dem Richter und ist insofern äquivalent zu Art. 12 Abs. 2 KRK zu lesen.¹⁸³

Auch sind zu weiteren Rechten der KRK Analogien im Grundrechtskatalog des GG zu erkennen. ZB ist die Religionsfreiheit aus Art. 14 KRK parallel zur Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG zu sehen. Der darauffolgende Art. 15 KRK, welcher die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit als Kinderrecht regelt, ist parallel in Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 GG dargelegt. Ferner ist das Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre aus Art. 16 KRK über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt.¹⁸⁴

Zusammengefasst fehlt es nach Brosius-Gersdorf allgemein an einer Regelungslücke im GG, weil Kinder, wie auch Erwachsene, Träger aller Grundrechte sind.¹⁸⁵ So bestehen auch nach Wapler grundsätzl. keine Regelungslücken hinsichtlich kindlicher Grundrechte. Das Problem, dass die KRK in Deutschland nicht hinreichend durchgesetzt ist, läge eher an Defiziten im einfachen Recht und in der Umsetzung.¹⁸⁶ Fraglich ist, ob also der Status Quo in Deutschland die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten ins GG erfordert, was anhand der folgenden These diskutiert wird.

3.2.2 These 2

These 2: Der Status Quo in Deutschland verdeutlicht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG.

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern.“¹⁸⁷ Schon allein das Vorhaben im Koalitionsvertrag deutet auf die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten ins GG hin, genau wie die seit Jahren in der Politik dazu stattfindenden Diskussionen. Donath kritisiert, dass „vielen Gerichten und Behörden die bereits geltenden verfassungsrechtlichen Kinderrechte nur wenig bekannt [sind] und es herrscht ein deutliches Umsetzungsdefizit.“¹⁸⁸ Die zwei Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus 2019 tadeln, wie in Gliederungspunkt 2.4 erwähnt,

¹⁸⁰ Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 8.

¹⁸¹ Vgl. Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 152.

¹⁸² Vgl. BVerfGE, 31.03.2010, 1 BvR 2910/09, Rn. 13; *Anmerkung: Beschwerdeführerin ist hier ein Kind.*

¹⁸³ Vgl. Sodan in: Sodan (Hg.), 2018, Art. 103, Rn. 3; vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 8.

¹⁸⁴ Vgl. Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 153, 157 f.

¹⁸⁵ Vgl. Brosius-Gersdorf in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 19; vgl. Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 174.

¹⁸⁶ Vgl. Wapler, 20.05.2017, S. 17 f.

¹⁸⁷ Die Bundesregierung (Hg.), 12.03.2018, S. 21, ZNr. 802.

¹⁸⁸ Donath, 01.01.2020, S. 1.

das Zurückbleiben hinter den Standards der KRK und ebenfalls Umsetzungsdefizite, an. „Ein *Umsetzungsdefizit* betrifft Versäumnisse des Gesetzgebers, während sich ein *Anwendungsdefizit* auf die Interpretation und Konkretisierung bestehender Normen im Einzelfall bezieht.“¹⁸⁹ Fraglich ist, ob Defizite vorliegen, die die Aufnahme von Kinderrechten ins GG nötig machen. Und obwohl die Vertragsstaaten zur Aufnahme ins GG angehalten, aber nicht verpflichtet sind, ist zu untersuchen, welche Vorteile und ggf. Nachteile eine Aufnahme bringen würden.

Laut Fr. Rüthrich muss weiterhin am Umsetzungsstand der KRK gearbeitet werden. In Deutschland ist aber von anderen Dimensionen, als in Ländern, die zB noch um die Sicherung des Rechts auf Überleben kämpfen, auszugehen.¹⁹⁰ Trotzdem werden Kinderrechte auch in Deutschland, ua durch Armut, Gewalt oder Vernachlässigung eingeschränkt, so Schmahl.¹⁹¹ Laut Statistischem Bundesamt waren 2019 zB 15 % der Kinder von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen, was im Vergleich zu anderen Ländern, wie Bulgarien oder Rumänien, zwar relativ gering ist und unter dem EU-Durchschnitt liegt, aber über dem Durchschnitt von zB Dänemark oder Slowenien.¹⁹²

„Die Möglichkeit der bestmöglichen Bildung und nicht nur ‚irgendeiner‘ Bildung hat man beispielsweise nicht, wenn man aus einem Ankerzentrum heraus nur zwei Stunden am Tag erhält und mehr nicht“¹⁹³, so ein Bsp. Fr. Rüthrichs bzgl. des Umsetzungsstandes. In den im derzeitigen Koalitionsvertrag vorgesehenen „AnKER-Einrichtungen“, was Aufnahmestellen für Asylsuchende sind, sollen „Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung“ passieren.¹⁹⁴ Das Bildungsrecht aus Art. 28 KRK, welches, wie in Gliederungspunkt 2.2.4 erklärt, auf dem Verständnis der Chancengleichheit beruht, wird in diesem Fall mit zwei Stunden Unterricht am Tag nicht hinreichend iSd KRK erfüllt.

Kinder sind als tatsächliche Rechtssubjekte im GG nur in Art. 6 Abs. 5 GG erwähnt. Des Weiteren werden Kinder, wie in These eins beschrieben, in der Literatur als „Objekte ihrer Eltern“ betrachtet. Es gibt daher in der deutschen Rechtsordnung viele einfachgesetzliche Normen zu Rechten von Kindern, die subjektive Rechte zusprechen.¹⁹⁵ Der Meinung, dass das Kindeswohlprinzip aus Art. 3 Abs. 1 KRK eine unmittelbar anwendbare Norm darstellt, ist nach Aufhebung der Vorbehaltserklärung 2010 mittlerweile auch die deutsche Rspr.¹⁹⁶ Aber „[d]as Kindeswohlprinzip ist im deutschen

¹⁸⁹ Wapler, 25.09.2017, S. 4.

¹⁹⁰ Vgl. Anhang 1, S. IX, ZNr. 47-50.

¹⁹¹ Vgl. Schmahl, 2018, Einleitung, Rn. 24.

¹⁹² Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), 19.11.2020.

¹⁹³ Anhang 1, S. IX, ZNr. 53-56.

¹⁹⁴ Vgl. Die Bundesregierung (Hg.), 12.03.2018, S. 107, ZNr. 4.988 ff.; *Anmerkung: Nähere Informationen bzgl. AnKER-Einrichtungen sind auf S. 107 f. zu erlesen.*

¹⁹⁵ Vgl. Becker in: Uhle (Hg.), 2019, S. 274.

¹⁹⁶ Vgl. BVG, 10.02.2011, 1 B 22/10, Rn. 3 f.

Recht nicht rechtsgebietsübergreifend gesetzlich geregelt.“¹⁹⁷ Im GG ist keine Regelung zum Kindeswohl zu erkennen, sondern die Interpretation erfolgt durch die Verbindung von Art. 6 Abs. 2 GG und dem Begriff der Kindeswohlgefährdung aus § 1666 BGB.

Wie bereits im Gliederungspunkt 2.6 beschrieben, gibt es einfachgesetzliche Normen, die das Kindeswohl berücksichtigen, gerade hinsichtlich familienrechtlicher Regelungen des BGB, zB § 1697a oder § 1666 BGB und des SGB VIII, zB § 1 Abs. 3, § 8a und § 42 SGB VIII. Auch sind die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII am Interesse des Kindes auszurichten. Das KKG ist auch am Schutz des Kindeswohls orientiert.

Durch zB § 1697a BGB werden aber explizit nur FamG zur Berücksichtigung des Kindeswohls gebunden. Art. 3 Abs. 1 KRK verpflichtet aber auch die gesetzgebende Gewalt zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Nach Wapler findet im Bereich der familienrechtlichen Gesetzgebung bzw. -änderung auch keine ausreichende Beachtung des Auslegungsmaßstabes Art. 3 Abs. 1 KRK statt.¹⁹⁸

Wapler führt bzgl. Rechtsbereichen, die Kinder nicht unmittelbar betreffen, aus, dass das Kindeswohlprinzip aus Art. 3 Abs. 1 KRK bei Entscheidungen kaum bis gar keine Beachtung findet. In der Haushaltsplanung des Bundes wird ein Kindeswohlvorrang zB gar nicht erwähnt. Hingegen benennt § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zwar Kinder, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Wohnbedürfnisse insb. von Familien mit mehreren Kindern zu berücksichtigen sind, aber von einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls wird nicht gesprochen, geschweige denn, dass Kinder als eigene Rechtssubjekte erwähnt werden. Umsetzungs- als auch Anwendungsdefizite hinsichtlich des Art. 3 Abs. 1 KRK sind damit erkennbar.¹⁹⁹

„Die Kinderrechtskonvention hat ein Dreieck aus Schutz, Förderung und Beteiligung“²⁰⁰, so Fr. Rührich. Wie in These eins bewiesen, ist der Kinderschutz ein Verfassungsanliegen. Allerdings äußerte Fr. Rührich dazu, dass sie noch nie ein JA gehört hat, was nicht sagt, dass es nicht unterfinanziert ist.²⁰¹ Obwohl sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelten²⁰², könnte darauf geschlossen werden, dass der Kinderschutz und demnach auch das Kindeswohl nicht oberste Priorität haben.

Das „Aktionsbündnis Kinderrechte“ ist der Meinung, dass sich der Kinderschutz durch ein Schutzrecht des Kindes im GG verbessern würde, um zB Vernachlässigungen zu

¹⁹⁷ Wapler, 25.09.2017, S. 19.; vgl. auch DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 4.

¹⁹⁸ Vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 20 ff.; *Anmerkung: Auf S. 21 der Datei sind Gesetzentwürfe aufgelistet, die die fehlende Beachtung des Art. 3 Abs. 1 KRK darlegen.*

¹⁹⁹ Vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 31, 47 f., 65 f.

²⁰⁰ Anhang 1, S. IX, ZNr. 66.

²⁰¹ Vgl. ebd., ZNr. 66-69.

²⁰² Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), 14.12.2020.

verringern.²⁰³ Laut dem Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2019 8.396 als „Selbstmelder“ tätig werdende Kinder über § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und 32.467 Kinder durch Nr. 2 in Obhut genommen²⁰⁴ - knapp 112 Kinder täglich. Nach Brosius-Gersdorf wäre daher sogar eine Erweiterung hinsichtlich des Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG denkbar, denn dessen Anwendungsbereich ist wegen des Vorrangs des Elternrechtes eng auszulegen. Auch Fr. Rührich kritisiert, dass die Beschreibung des Kindeswohls aus der KRK mit „best interests of the child“ genauer ist, als im deutschen Recht, denn es wird zumeist so ausgelegt, dass der Staat nur bei einer akuten Gefahr befugt ist, einzugreifen.²⁰⁵ Brosius-Gersdorf erwägt die Befugnisweiterung zumindest um eine Präventivkontrolle der elterlichen Pflege und Erziehung, was durch regelmäßige Besuche bei einem Kinderarzt sichergestellt werden kann.²⁰⁶

Laut Fr. Rührich ist das größte Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Beteiligung der Kinder zu verzeichnen, aber gerade Förderung und insb. Beteiligung sind ihrer Meinung nach wichtig, um auch Schutz erlangen zu können.²⁰⁷ Wie in Gliederungspunkt 2.6 dargestellt, gibt es hinsichtlich der Beteiligung der Kinder viele einfachgesetzliche Normen, gerade im Bereich des Familienrechts im BGB und im FamFG (zB die dargelegten § 1746 Abs. 1 S. 1 BGB, §§ 157 Abs. 1, 159 Abs. 1 S. 1, 192 Abs. 1 FamFG). Darüber hinaus gibt es aber kein im GG ausschließlich Kindern zustehendes subjektives Beteiligungsrecht, wodurch hervorgehoben wird, wie bedeutsam und wichtig die Beteiligung der Kinder ist und was parallel zu Art. 12 KRK zu lesen ist.

„Generell ist in vielen Rechtsgebieten eine Tendenz zu erkennen, Beteiligungsrechte von Kindern bereichsspezifisch zu regeln“²⁰⁸, so Wapler. Besonders sind diese im SGB VIII erkennbar. Zu nennen sind dabei die bereits erklärten Subjektivrechte des Kindes in §§ 36 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII, aber besonders in § 8 SGB VIII. Die Norm schreibt hinsichtlich der Beteiligung, wie in Gliederungspunkt 2.6.4 dargestellt, keine Altersbegrenzung vor und fordert eine Beteiligung entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes, wie es auch Art. 12 KRK vorsieht. „Sie richtet sich also nicht nach generellen Kriterien (wie einer Altersgrenze, zB 14 Jahre nach § 159 Abs. 1 FamFG), sondern nach individuellen [Kriterien].“²⁰⁹

Nach Meinung des DIMR wird „Kindern [...] oft pauschal die Fähigkeit abgesprochen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, weil sie die Folgen ihrer Entscheidung nicht über-

²⁰³ Vgl. DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 6.

²⁰⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), 17.09.2020.

²⁰⁵ Vgl. Anhang 1, S. XI, ZNr. 134-138.

²⁰⁶ Vgl. Brosius-Gersdorf in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 22 ff.

²⁰⁷ Vgl. Anhang 1, S. IX, ZNr. 70 f., S. X, ZNr. 80 f.

²⁰⁸ Wapler, 25.09.2017, S. 55.

²⁰⁹ Kunkel/Kepert in: Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hg.), 2018, § 8, Rn. 9.

schaufen könnten.“²¹⁰ So wird das Kind iSd KRK nicht verstanden. Das Kind wird, wie in Gliederungspunkt 2.2.4 erklärt, als ein fähiges Individuum verstanden und ihm werden Beteiligungsrechte nicht abhängig vom Alter zugesprochen, sondern in Abhängigkeit der wachsenden Reife. Kinder sind zB auch wegen Art. 38 Abs. 2 GG von der Bundestagswahl ausgeschlossen, was darauf hindeutet, dass den Heranwachsenden die Fähigkeit, eigene Entscheidungen treffen zu können, abgesprochen wird und dass sie keine fähigen Individuen in diesem Sinne sind.

Obwohl Kindern das Grundrecht aus zB Art. 103 Abs. 1 GG zusteht und dieser, wie in These eins beschrieben, grundlegend äquivalent zu Art. 12 Abs. 2 KRK zu lesen ist, ist die Rspr. hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern allgemein, so Wapler, außerhalb des Familienrechts mangelhaft, was durch ein Beteiligungsrecht des Kindes im GG sichtbarer gemacht und verbessert werden könnte. Auch spielt Art. 12 KRK ihrer Meinung nach in der Gesetzgebung keine hinreichende Rolle, wie auch Art. 3 Abs. 1 KRK.²¹¹ „Gerade während der Pandemie hat sich gezeigt, dass die Kinderperspektive, zum Beispiel im Hinblick auf Vorschläge für die Sicherstellung der Bildung, nicht mit betrachtet und bedacht wurde“²¹², so Fr. Rührich, wodurch sie die Annahme und bestehende Defizite hinsichtlich der Beteiligung von Kindern unterstreicht.

„Es wird viel zu oft über unsere Köpfe hinweg entschieden und das muss sich ändern.“ Der bereits in der Einleitung erwähnte Kinder- und Jugendbeirat kritisiert insb. Defizite hinsichtlich der Mitbestimmung und Beteiligung, obwohl gerade diese Aspekte wichtig sind, soziale Kompetenzen zu entwickeln.²¹³

Auch nach Fr. Rührich handelt es sich um Kompetenzen, die essenziell für die Zukunft der Kinder sind. Sie können zB nicht wählen, aber sind schlussendlich von Entscheidungen betroffen.²¹⁴ „Am ehesten zeigen sich Kinder und Jugendliche [nach Liebel] an Partizipationsangeboten interessiert, wenn sie das Thema relevant finden und wenn sie meinen, durch ihre Aktivität etwas verändern zu können.“²¹⁵ Ähnliches äußerte Fr. Rührich mit einem Bsp. des Missbrauchsbeauftragten Rörig, was die Notwendigkeit der Beteiligung erneut unterstreicht:

„Wenn sich Kinder im Kindergarten nicht wirksam über das Mittagessen beschweren können und sich an der Situation auch nichts ändert, warum sollte sich ein Kind dann, wenn ihm etwas Schlimmes widerfahren ist, auf einmal an Erwachsene wenden und glauben, seine Situation würde sich dadurch ändern? Die Kinder haben es ‚einfach‘ nicht gelernt.“²¹⁶

²¹⁰ Cremer/ Bär in: DIMR (Hg.), 2016, S. 1.

²¹¹ Vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 55, 64.

²¹² Anhang 1, S. X, ZNr. 87-89.

²¹³ Vgl. DKHW (Hg.), 04.12.2019, S. 291.

²¹⁴ Vgl. Anhang 1, S. X, ZNr. 81-85.

²¹⁵ Liebel, 2007, S. 190.

²¹⁶ Anhang 1, S. IX, ZNr. 72-76.

Ähnliches geht auch aus dem „Kinderreport Deutschland 2020“ vom Politikforschungsinstitut Kantar Public im Auftrag des DKHW hervor, welcher im Januar 2020 624 Kinder und Jugendliche zwischen zehn und siebzehn Jahren und 1.022 Erwachsene befragte. Auf die Frage, wie die Kinder ihre Möglichkeiten hinsichtlich der Beteiligung bei der Stadt- und Freizeitplanung einschätzen, schätzten 69 % der befragten Kinder diese als schlecht ein. Das Ergebnis stimmt mit den Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 KRK nicht überein. Ferner widerspricht das Ergebnis schon allein § 3 Abs. 1 BauGB.²¹⁷

Auf die Frage, in welchen Bereichen Kinder und Jugendliche mehr mitbestimmen sollten und wo Erwachsene eine solche als wichtig empfinden, wird in Abb. 1 ersichtlich.

Abb. 1: Mehr Mitbestimmung für Kinder²¹⁸

Kinder und Jugendliche: Was meinst du, wo sollten Kinder und Jugendliche mehr mitbestimmen können?
 Erwachsene: Wo sollten Kindern und Jugendlichen mehr Rechte auf Mitbestimmung eingeräumt werden? Ist es Ihrer Meinung nach sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder gar nicht wichtig, dass Kindern und Jugendlichen mehr Mitbestimmung in ... eingeräumt wird?



Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren
 Deutschsprachige Bevölkerung ab 18 Jahren
 Angaben in Prozent, fehlende Werte zu 100%; Wichtig / weniger wichtig / gar nicht wichtig / weiß nicht / keine Angabe
 Werte in Klammern: Veränderung gegenüber 2018

Auffällig ist, dass sich Kinder und Jugendliche insb. im Bereich der Familie und in der Schule deutlich mehr Mitbestimmung wünschen. Ferner sticht ins Auge, dass sich Kinder, entgegen der Meinung der Erwachsenen, allgemein in nahezu allen Bereichen mehr Mitbestimmung verlangen. Das Ergebnis könnte auf ein mangelndes Bewusstsein der Erwachsenen hinsichtlich der Bedeutung der Partizipation von Kindern hinweisen und auf fehlende Kompetenzzuweisung Kindern gegenüber. Das Argument, dass Kinder eher als „Objekte“ bzw. als „Objekte der Eltern“, deren Rechte verkannt werden, und nicht als Menschen mit subjektiven Rechten gesehen werden, wird unterstützt.

Aus dem „Kinderreport Deutschland 2018“, wo 620 Kinder und Jugendliche und 1.001 Erwachsene, bei ansonsten gleichen Bedingungen wie des Reportes aus 2020, befragt wurden, geht ua hervor, dass es gravierende Defizite im Bereich der Bekanntheit der Rechte der KRK gibt. Nur 16 % der befragten Kinder und Jugendlichen geben an, dass sie sich ganz gut auskennen, 60 % kennen das Thema Kinderrechte lediglich vom Namen her und 24 %, nahezu ein Viertel der befragten Kinder und Jugendlichen,

²¹⁷ Vgl. DKHW (Hg.), Kinderreport 2020, S. 1, 9, 38 f.

²¹⁸ Ebd., S. 41.

haben noch nie etwas von der KRK gehört. Auch kennen 75 % der befragten Erwachsenen das Thema der Kinderrechte nur namentlich. Dem Art. 42 KRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, die KRK bei Erwachsenen und Kindern bekannt zu machen, wird demzufolge nicht ausreichend Rechnung getragen.²¹⁹

Es wird deutlich, dass insb. hinsichtlich des Kindeswohlprinzips und der Beteiligung der Kinder Umsetzungs- als auch Anwendungsdefizite in Deutschland erkennbar sind.

„Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung kann die Anwendung und Ausgestaltung einfachgesetzlicher Normen prägen und den Defiziten bei der Umsetzung entgegenwirken.“²²⁰ Nach Becker ist es jedoch wichtiger, lediglich die einfachgesetzlichen Normen auf ihre „Kinderfreundlichkeit“ zu untersuchen.²²¹ Nach Fr. Rührich würde das als Alternative aber einen immensen Aufwand bedeuten. Ferner besteht die Gefahr, Gesetze zu übersehen, die Kinder nicht so unmittelbar benennen, wie es zB das SGB VIII macht, aber wo Kinder von den Regelungen trotzdem betroffen sind.²²²

Laut dem „Aktionsbündnis Kinderrechte“ würde es durch die Verankerung von Kinderrechten im GG zu einer Anpassung des einfachen Rechts kommen.²²³ Auf die Frage, ob durch die Verankerung eine Signalwirkung entsteht, um Regelungen zu verbessern, äußerte Fr. Rührich:

„Jedes gesetzgeberische Handeln und jedes Verwaltungshandeln muss grundgesetzkonform sein. Wenn zum Beispiel eine Baugesetzgebung erfolgt und Beteiligungsrechte nicht umgesetzt werden und gegebenenfalls Schutzrechte oder Förderrechte nicht beachtet werden, dann ist das nicht mehr grundgesetzkonform und könnte vor Gericht beklagt werden. Die Gesetze müssten in dem Fall überprüft werden, ob sie noch grundrechtskompatibel sind. [...] Dann könnte das Verfassungsgericht gegebenenfalls einmal die Entscheidung treffen, ein Gesetz abändern zu lassen. [...] Allgemein muss im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden: Ist das grundrechtskompatibel? Das dürfte auf der Bewusstseins-ebene auf jeden Fall einen großen Schritt geben.“²²⁴

Grundrechte verleihen dem Individuum, wie in Gliederungspunkt 2.1 beschrieben, Abwehrrechte gegen den Staat und bei Verletzung dieser kann Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Da es sich bei Rechten der KRK um keine Grundrechte handelt, wäre eine Verfassungsbeschwerde durch das Kind oder dessen gesetzl. Vertreter gegen zB Art. 12 KRK in dem Sinne nicht statthaft.²²⁵ Würden aber Kinderrechte im Grundrechtskatalog eingeführt werden, könnte sich darauf mittels einer Verfassungsbeschwerde direkt berufen werden.

Laut dem DIMR kann „[e]ine Verfassungsänderung, die die Erkenntnis abbildet, dass Kinder als Träger eigener Rechte zu begreifen und ernst zu nehmen sind, [...] dazu

²¹⁹ Vgl. DKHW (Hg.), Kinderreport 2018, S. 1, 9, 32 f.

²²⁰ DKHW (Hg.), 04.12.2019, S. 20.; vgl. auch Donath, 01.01.2020, S. 1.

²²¹ Vgl. Becker in: Uhle (Hg.), 2019, S. 286.

²²² Vgl. Anhang 1, S. XI, ZNr. 118-123.

²²³ Vgl. DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 5.

²²⁴ Anhang 1, S. X, ZNr. 101-115.

²²⁵ Vgl. Wapler, 25.09.2017, S. 17 f.

beitragen, die Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit in diesem Sinne zu prägen.“²²⁶ Die Rspr. wird nach Badura überdies bei Auslegungen insb. durch die Grundrechte geleitet.²²⁷ Die Normierung von Kinderrechten im GG würde laut dem „Aktionsbündnis Kinderrechte“ zu mehr Rechtssicherheit führen und dazu, dass die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung, Kinderinteressen zu berücksichtigen, verstärkt wird. Entscheidungen werden mehr begründet und besser verständlich, da Interessen der Kinder in Abwägungs- und Entscheidungsprozessen mit einfließen müssten.²²⁸

„Dennoch stellt sich die Frage, ob Kinderrechte zum Einfallstor werden, durch das der Staat das elterliche Erziehungsprimat zurückdrängen kann.“²²⁹ Auch ein Teil der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ erwägt Bedenken hinsichtlich einer Neujustierung des Elternrechtes.²³⁰ Fr. Rüttrich führte diesbezüglich aus:

„Von diesem Punkt wurde ich ehrlich gesagt noch nie überzeugt. Je kleiner die Kinder sind, desto mehr ist es doch so, dass die Eltern diejenigen sind, die die Rechte für ihre Kinder erst umsetzen können. Die Eltern haben doch das größte Interesse daran, dass das Kind geschützt ist. Und der Staat bietet die Möglichkeit: ‚Ihr könnt das bei uns einklagen.‘ Insgesamt hat niemand das Interesse, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen.“²³¹

Dieser Meinung ist auch das „Aktionsbündnis Kinderrechte“. Kinderrechte werden gestärkt, aber Eltern erhalten gleichzeitig verbesserte Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung für die Interessen der Kinder.²³² Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertritt die Auffassung, dass die Eltern in ihrer Aufgabe durch Kinderrechte im GG gestärkt werden.²³³

An der Dreieckskonstruktion Kind-Eltern-Staat und am Erziehungsrecht der Eltern soll sich nach Fr. Rüttrich nichts ändern. Allerdings ergehen ihrer Meinung nach oft Gerichtsentscheidungen, wo aufgrund des Erziehungsrechtes der Eltern das Kindeswohl nachrangig behandelt und alles dafür getan wird, das Kind zB aus einer Pflegefamilie heraus wieder in die biologische Familie zurückzuführen.²³⁴

Ähnliches beweist ein Beschluss des OLG Köln. Die leiblichen Eltern eines wegen Verdachts auf Kindesmisshandlung in Obhut genommenen und danach in einer Pflegefamilie lebenden Säuglings beehrten die Aufhebung des Beschlusses, welcher ihnen die elterliche Sorge entzog und Vormundschaft anordnete. Obwohl die Kindesmisshandlungen auf die Eltern zurückgeführt wurden und weiterhin Erziehungsdefizite anzunehmen sind und es an ausreichender Bereitschaft seitens der Eltern fehlte, würde es angesichts des OLG Köln dem Wohl des Kindes entsprechen, zu seinen leiblichen

²²⁶ Cremer/Bär in: DIMR (Hg.), 2016, S. 3; vgl. Schmahl in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 12.

²²⁷ Vgl. Badura, 2018, Der Bund und die Länder D, Rn. 60.

²²⁸ Vgl. DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 2, 4 f.

²²⁹ Ennuschat in: Uhle (Hg.), 2019, S. 172.

²³⁰ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 46.

²³¹ Anhang 1, S.XI, ZNr. 128-133.

²³² Vgl. DKHW (Hg.), 02.10.2018, S. 7.

²³³ Vgl. BT-Drs. 19/10552, S. 4.

²³⁴ Vgl. Anhang 1, S.XI, ZNr. 139-152.

Eltern zurückgeführt zu werden, was binnen sechs Wochen geschehen sollte. Laut dem OLG Köln handelte es sich um ein damaliges „Augenblicksversagen“ der Eltern. Auch habe das Kind keine Bindungen zu den Pflegefamilien aufgebaut, wodurch eine Trennung das Kindeswohl verletzen würde.²³⁵ Die Entscheidung wurde durch Verfassungsbeschwerde der Verfahrensbeiständin des Kindes vom BVerfG aufgehoben. Das BVerfG führte als Gründe ua die Verkennung der Bedeutung der Grundrechtspositionen des Kindes an. Auch habe das OLG Köln ohne nachvollziehbare Begründung und ohne das Kind gesehen zu haben, die fehlende Bindung zu den Pflegeeltern unterstellt. Zudem lagen mehrere Anhaltspunkte vor, dass eine Gefahr für das Kind nach wie vor vorliegt. Darüber hinaus wurde seitens des OLG nicht geprüft, welche Belastungen durch eine Rückführung für das Kindeswohl bestehen.²³⁶ Im Übrigen ist in keinem der Beschlüsse zB Art. 3 Abs. 1 KRK zur Auslegung erwähnt. Durch Kinderrechte im GG könnten Gerichtsentscheidungen, wie die des OLG Kölns, anders ergehen, was nicht bedeutet, dass gleichzeitig Rechte anderer Personen zurücktreten müssten.²³⁷ Es geht insgesamt um das Einbeziehen der Kindesinteressen in die Abwägung.

„Die Position der Kinder, die in solchen Fällen miteinbezogen werden muss, muss dann mit dem Erziehungsrecht der Eltern in Ausgleich gebracht werden. Dann kann immer noch dahingehend entschieden werden, dass das Erziehungsrecht der Eltern schwerer wiegt, oder eben dahingehend, dass das Kindeswohl vorrangig ist und das Erziehungsrecht der Eltern im Sinne der Interessen des Kindes zurücktreten muss“²³⁸, so Fr. Rüttrich dazu.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung bietet sich ferner ein Blick auf die einzelnen Bundesländer Deutschlands als Exkurs an. Wie im Gliederungspunkt 2.1 erwähnt, haben die Bundesländer eigene Länderverfassungen. In allen Landesverfassungen (außer Hamburgs) sind Kinderrechte erkennbar²³⁹, was das Bewusstsein der Wichtigkeit von Kinderrechten schon auf Landesebene verdeutlicht. In der Verfassung des Freistaates Sachsen ist zB in Art. 9 Abs. 1 geregelt, dass das Land das Recht eines Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung anerkennt.

Der „Kinderrechte-Index“ des DKHW aus dem Jahr 2019, welcher die Umsetzung von Kinderrechten in deutschen Bundesländern anhand einzelner Kinderrechte und Indikatoren untersuchte, äußerte im Gegensatz dazu Bedenken hinsichtlich verschiedener Umsetzungsstände innerhalb der Bundesländer und kommt zu dem Ergebnis, dass den Ansprüchen der KRK insgesamt hierzulande nicht umfassend Rechnung getragen wird. ZB sind Differenzen hinsichtlich der Beteiligungsrechte in den Landesgesetzen zur Ausführung des SGB VIII zu vermerken. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz für

²³⁵ Vgl. OLG Köln, 13.10.2016, 21 UF 56/16, Rn. 5, 10 f., 13, 19 ff.

²³⁶ Vgl. BVerfGE, 03.02.2017, 1 BvR 2569/16, Rn. 29, 31, 36, 38, 53, 67, 70.

²³⁷ Vgl. Schmahl in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 7.

²³⁸ Anhang 1, S. XII, ZNr. 156-160.

²³⁹ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 14.

Baden-Württemberg sind in §§ 9 und 12 Beteiligungsrechte eines Kindes erkennbar, wohingegen ua das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine vorweist. Ferner dürfen Kinder zB in Baden-Württemberg und Niedersachsen ab einem Alter von 16 Jahren an Kommunalwahlen teilnehmen, in Sachsen hingegen nicht.²⁴⁰ Schon allein die Unterschiede bundeslandspezifisch verdeutlichen die Notwendigkeit einer Aufnahme von Kinderrechten in das GG.

„Deutschland könne durch eine Verankerung im Grundgesetz auch zu [einer] europäischen Annäherung beitragen.“²⁴¹ Wie bereits im Gliederungspunkt 2.3 aufgeführt, wird insb. durch Art. 24 GRC, der insb. basierend auf Rechten der KRK entstand, deutlich, welche hohen Stellenwert Kinderrechte im europäischen Kontext innehaben. ZB hat Spanien der KRK Verfassungsrang zugesprochen. Auch haben weitere europäische Staaten, wie Belgien, Litauen oder Kroatien einzelne Kinderrechte in der Verfassung.²⁴²

Auch in der Zivilgesellschaft spielt die Debatte der Kinderrechte in Deutschland eine große Rolle. Um auf das Thema der Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten ins GG in der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen, bildete sich durch Anstoß des DKHW die Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz“, um dem politischen Vorhaben der 19. Legislaturperiode Druck zu verleihen. Insb. im Bereich der sozialen Medien wollte sich die Initiative mit ihren Zielen verbreiten und Aufmerksamkeit erlangen. Die erste Veranstaltung war für den 22.05.2019 geplant. Auf sozialen Plattformen wurde der Satz „Kinderrechte ins Grundgesetz, damit...“ veröffentlicht werden.²⁴³ Die Bestrebungen seitens der Zivilgesellschaft unterstreichen, dass es sich um ein brisantes Thema handelt und verdeutlicht den Wunsch der Aufnahme von Kinderrechten ins GG und der Umsetzung des im Koalitionsvertrag verankerten Vorhabens.

3.3 Auseinandersetzung mit dem Vorschlag des BMJV aus November 2019

Um dem im Koalitionsvertrag verankerten Vorhaben Rechnung zu tragen, wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“, wie in Gliederungspunkt 2.4 erklärt, ein Gesetzesvorschlag des BMJV Ende 2019 an die Bundesregierung gesandt. Dieser sieht die Ergänzung des Art. 6 GG um einen Abs. 1a vor, der nach Fr. Rüttrich die Grundlage für die bis dato hiesige Diskussion und für den nun geeinten Entwurf aus Januar 2021 war. Daher wird der Vorschlag aus November 2019 im Fortfolgenden kritisch betrachtet.

²⁴⁰ Vgl. DKHW (Hg.), 04.12.2019, S. 27, S. 173, S. 203 f., 245 f., 263 f., 268 f., 293 ff.

²⁴¹ BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 51.

²⁴² Vgl. ebd., S. 212.

²⁴³ DKHW (Hg.), o.D., Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz“.

3.3.1 Platzierung eines Kindergrundrechts in Art. 6 GG

Sowohl der Vorschlag aus November 2019 als auch die in Gliederungspunkt 2.4 genannten Gesetzentwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE aus 2019 und auch, vorbehaltlich der genauen Erläuterung in Gliederungspunkt 4.3, der nun geeinte Entwurf aus Januar 2021, sehen die Platzierung der Kinderrechte in Art. 6 GG vor. „Frühere Vorschläge für eine Verfassungsänderung hatten sich entweder ebenfalls an Art. 6 GG orientiert oder aber eine Ergänzung des Art. 2 GG beziehungsweise einen neuen Abs. 2a vorgesehen.“²⁴⁴

Damit letzten Endes kein Konflikt mit dem Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG entsteht und ein eigenständiges Recht begründet wird, so Fr. Rütlich, war auch schon eine Verankerung in Art. 2 GG angedacht, wofür es aber keine Zustimmung gab. Sie äußert, dass sich die weiterführende zukünftige Diskussion ebenfalls um eine Verankerung in Art. 6 GG, der ohnehin schon immer eine Option war, und die Einbindung in das Elternrecht, drehen wird, sieht es aber unkritisch.²⁴⁵ Wapler hingegen sieht es schon kritischer. Sie bevorzugt die Ergänzung des Art. 2 GG, da so einer Gefahr der Verständnisverzerrung von Ehe, Familie und Elternschaft durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des Art. 6 GG umgangen werden könnte.²⁴⁶

Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ diskutierte am Ende ihrer Sitzungen, wie in Gliederungspunkt 2.4 beschrieben, über die Verortung der Regelung. Argumentativ dargelegt wurde letzten Endes Art. 6 GG mit einem eventuellen neuen Abs. 1a, Abs. 3a oder Abs. 4a. Eine Ergänzung des Art. 2 GG oder ein komplett neuer Art. 2a GG wurde ebenfalls in Erwägung gezogen.²⁴⁷ „Allgemeine Meinung war, [entgegen Wapler], dass sich Artikel 6 GG als Familiengrundrecht als Standort aufdrängt [...], da dieser in seinen Absätzen 2 und 3 das Eltern-Kind-Staat-Verhältnis regelt.“²⁴⁸ Kritisch äußerte sich die Arbeitsgruppe ua bzgl. des Art. 2 GG, da er durch eine Änderung seine klare Struktur verlieren würde und unklar ist, ob Konsequenzen für die anderen Regelungen entstehen, zB hinsichtlich des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Abs. 1. Ein neuer Art. 2a GG erscheint nach Meinung der Arbeitsgruppe auch nicht empfehlenswert, da er stärker als ein Abs. hervorheben könnte, dass Kindern wesentlich andere Grundrechte zugesprochen werden.²⁴⁹ Becker hingegen sieht eine Verankerung in zB Art. 2a GG als vorteilhaft, da durch die Nähe zur

²⁴⁴ Wapler, 20.05.2017, S. 14 f.

²⁴⁵ Vgl. Anhang 1, S. XII, ZNr. 165-173.

²⁴⁶ Vgl. Wapler, 20.05.2017, S. 15.

²⁴⁷ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 115 ff.

²⁴⁸ Ebd., S. 115.

²⁴⁹ Vgl. ebd., S. 116 f.; *Bzgl. weiterer Regelungen des Art. 2 GG: Antoni in: Wolff (Hg.), 2018, Art. 2, Rn. 1.*

Menschenwürde aus Art. 1 GG die gewünschte Subjektstellung der Kinder unterstrichen werden würde.²⁵⁰

Schlussendlich entschied sich das BMJV unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für einen Art. 6 Abs. 1a GG, der Gegenstand zahlreicher kritischer Stellungnahmen war und ist.

3.3.2 Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags

„¹Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. ²Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. ³Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“²⁵¹

Der aus drei Sätzen bestehende Abs. 1a sollte somit vor dem Elternrecht und dem Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 GG angesiedelt werden.

Laut der Monitoring-Stelle DIMR bleibt aber „[d]ie konkrete Ausgestaltung [...] signifikant hinter dem bestehenden Gewährleistungsgehalt der UN-KRK, des Art. 24 GRC sowie hinter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück.“²⁵² Es ist fraglich, welche Kritikpunkte hinsichtlich der Formulierung vorliegen.

Durch die kindzentrierte Formulierung, dass jedes Kind ausdrücklich das „Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte“ hat, wird zunächst der grundrechtssubjektive Charakter deutlich. Es wird klargestellt, dass jedes Kind Träger von Grundrechten ist. Darüber hinaus wird durch die Formulierung „einschließlich seines Rechts auf Entwicklung“ konstatiert, so Ausführungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dass sich das auf das bestehende Entwicklungsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stützt.²⁵³ Nach Auffassung des DIMR entspricht S. 1 sowohl der deutschen Rspr. zu Art. 2 Abs. 1 GG als auch dem Art. 6 KRK.²⁵⁴ Darüber hinaus erschließt sich Wapler jedoch nicht, warum in S. 1 das Recht des Kindes auf „Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte“ erwähnt ist, da durch Art. 1 Abs. 3 GG ohnehin alle Staatsgewalten unmittelbar an Grundrechte gebunden sind. Sie bezeichnet diesen Teil als „Verfassungsslyrik“. Ergänzend dazu findet Donath „ein Recht auf Rechte“ ohnehin fraglich.²⁵⁵ Der Satz könnte demnach deklaratorisch angesehen werden, aber auch dazu beitragen, die Grundrechtssubjektivität eines jeden Kindes zu verdeutlichen.

²⁵⁰ Vgl. Becker in: Uhle (Hg.), 2019, S. 267.

²⁵¹ Deutscher BT, 23.01.2020, WD 3-3000-012/20, S. 4; *Anmerkung: Die hochgestellten Ziffern wurden von der Verfasserin hinzugefügt.*

²⁵² DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 4.; vgl. auch Schmahl in: RdJB Jg. 68 (2020), Heft 1, S. 12.

²⁵³ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 38 f.; vgl. auch Deutscher BT, 18.12.2019, WD 3-3000-272/19, S. 6.

²⁵⁴ Vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 5; vgl. auch Wapler, 06.12.2019, S. 3.

²⁵⁵ Vgl. Wapler, 06.12.2019, S. 3; vgl. Donath, 01.01.2020, S. 3.

Das DIMR hebt in seiner Stellungnahme zunächst lobend hervor, dass der Entwurf grundsätzl. sowohl das Kindeswohlprinzip als auch ein Beteiligungsrecht als die zwei untrennbaren Prinzipien der KRK im GG vorsieht.²⁵⁶

Der Adressatenkreises, die Betroffenheit und die Berücksichtigung des Kindeswohls aus S. 2 sind dahingegen kritisch in Hinblick auf die Kongruenz zu **Art. 3 KRK** zu betrachten. Wie in Gliederungspunkt 2.2.4 beschrieben, bindet Art. 3 Abs. 1 KRK neben Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane auch private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, zB private Träger der Kinder- und Jugendhilfe. S. 2 des Vorschlags bindet lediglich staatliche Organe. Die Inkludierung privater Einrichtungen fehlt dabei. Ein weiterer Unterschied zu Art. 3 KRK besteht hinsichtlich der Betroffenheit des Kindes. S. 2 des Vorschlags spricht von einer unmittelbaren Betroffenheit des Kindes. Art. 3 Abs. 1 KRK spricht hingegen von Maßnahmen, die allgemein Kinder betreffen.²⁵⁷ Auch Art. 24 Abs. 2 GRC spricht von einer Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen. Laut dem DIMR würde der sachliche Schutzbereich mit der Formulierung der „unmittelbaren“ Betroffenheit in S. 2 eingeschränkt werden. In der deutschen Rechtsordnung werden Kinder oft nicht unmittelbar angesprochen, sind aber mittelbar oder faktisch betroffen.²⁵⁸ So bestünde, in Bezug auf die Ausführungen zu These zwei, ggf. die Gefahr, dass der Kindeswohlvorrang in Haushaltsplanungen zB weiterhin keinen Anklang findet, da sie nicht unmittelbar Kinder betrifft. Der Vorschlag von einer „unmittelbaren“ Betroffenheit bleibt hinter den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 KRK zurück. Die wohl umfangreichste Diskussion bietet die Berücksichtigung des Kindeswohls. Der Vorschlag sieht eine „angemessene“ Berücksichtigung vor. Art. 3 Abs. 1 KRK hingegen spricht von einer „vorrangigen“ Berücksichtigung („a primary consideration“ im englischen Originalwortlaut). „Die Formulierung ‚angemessen‘ kann [...] den bisherigen Rechtsschutz für Kinder absenken, indem behauptet werden kann, dass das normhierarchisch höher stehende ausdrückliche Verfassungsrecht des Grundgesetzes das Gesetzesrecht der KRK brechen soll“, so Donath.²⁵⁹ Wie bereits in Gliederungspunkt 2.2.4 erklärt, beabsichtigt Art. 3 Abs. 1 KRK aber keinen starren Vorrang vor anderen Rechten, wie er durch die Formulierung „vorrangig“ verstanden werden könnte. „Maßgeblich hierfür ist, dass das Kindeswohl nur ‚ein‘ vorrangiger Berücksichtigungspunkt ist, nicht aber ‚der‘ vorrangige Berücksichtigungspunkt.“²⁶⁰ Donath hingegen äußert sich aber auch bzgl. der „vorrangigen“ Berücksichtigung kritisch, „denn dieses könnte absolut verstanden werden, wie es im deutschen Recht jedoch

²⁵⁶ Vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 4.

²⁵⁷ Vgl. Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 5 f.

²⁵⁸ Vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 6 f.

²⁵⁹ Donath, 01.01.2020, S. 3.; vgl. auch Wapler, 06.12.2019, S. 3.

²⁶⁰ DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 6.

nur die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG ist.“²⁶¹ Fr. Rührich führte bzgl. des Diskussionspunktes der „angemessenen“ und „vorrangigen“ Berücksichtigung des Kindeswohls aus, dass das ein Dreh- und Angelpunkt der weiteren (politischen) Diskussionen sein wird und stellte die Problematik mit einem Bsp. dar.

„Einmal ganz auf die Spitze getrieben: Angenommen, bei einem Kind wären 100.000 € nötig, um es wieder auf die „richtige Bahn“ zu bringen. Bezüglich der Angemessenheit würde man fragen, ob 100.000 € angemessen sind und würde die Frage vielleicht mit „nein“ beantworten. Vorrangig würde dann vermutlich bedeuten, dass es wichtig ist, dass es wieder auf die „richtige Bahn“ gebracht wird und das Geld müsste, salopp ausgedrückt, bereitgestellt werden.“²⁶²

Aus der Erklärung geht hervor, dass einer „vorrangigen“ Berücksichtigung ein deutlicheres Gewicht obliegen würde. Weiter führt sie dazu aus, dass es auf die Festlegung der „Angemessenheit“ ankommt. Sie empfiehlt letzten Endes die Formulierung ohne Adjektiv, weder „angemessen“ noch „vorrangig“, denn dadurch würde dieser Konflikt vermieden werden können und bzgl. der Auslegung würde Art. 3 KRK herangezogen werden²⁶³, wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Es wird dadurch deutlich, dass diesbezüglich noch kein Konsens auf Politikebene besteht.

Ein Teil der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sah überdies die „wesentliche“ Berücksichtigung des Kindeswohls als passend an. Dadurch wird nach deren Meinung die hohe Bedeutung bei der Auslegung und Wertung des Kindeswohls unterstrichen.²⁶⁴ Ähnlicher Meinung ist Donath. Er bevorzugt die Formulierung „wesentlich“ oder „mit besonderem Gewicht“, „[d]enn alle Verfassungsgüter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Konfliktfall in ein ‚angemessenes‘ Verhältnis zueinander zu bringen [...], [das Kindeswohlprinzip aber ist] als ein sehr bedeutsamer Gesichtspunkt und nicht nur als einer unter vielen zu behandeln.“²⁶⁵ Die Formulierung „angemessene“ Berücksichtigung jedenfalls bleibt hinter Art. 3 KRK und Art. 24 GRC zurück.

Auch bzgl. des Beteiligungsrechtes aus S. 3 des Vorschlags gibt es Unterschiede zu **Art. 12 KRK**. Nach Art. 12 Abs. 1 KRK sichern die Vertragsstaaten einem Kind, welches fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes seinem Alter und seiner Reife entsprechend. Nach Art. 12 Abs. 2 KRK hat das Kind das Recht, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden. Mit dem vorgeschlagenen S. 3 wird nur ein Teil des Regelungsgehalts des Art. 12 KRK übernommen, der des Abs. 2.²⁶⁶ Auch bzgl. der Betroffenheit des Kindes besteht ein Unterschied. S. 3 sieht die „unmittelbare“ Betroffenheit vor. Art. 12 Abs. 1 KRK hingegen spricht von

²⁶¹ Donath, 01.01.2020, S. 3.

²⁶² Anhang 1, S. XII, ZNr. 180-186.

²⁶³ Vgl. Anhang 1, S. XII, ZNr. 187-193.

²⁶⁴ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10. 2019, S. 64.

²⁶⁵ Donath, 01.01.2020, S. 3.

²⁶⁶ Vgl. Deutscher BT, 23.01.2020, WD 3-3000-012/20, S. 5; ebd., 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 8.

„allen das Kind berührenden“ Gesichtspunkten und ist demnach weiter auszulegen.²⁶⁷ Es handelt sich um umfassendere Mitwirkungsrechte. Der vorgesehene Anspruch auf rechtliches Gehör aus S. 3 wird dem Kind ohnehin schon durch Art. 103 Abs. 1 GG zugesprochen und könnte somit als deklaratorisch angesehen werden. „Die Formulierung gehe damit – anders als dies bei dem international geprägten Begriff ‚in allen Angelegenheiten‘ der Fall wäre – nicht über den (nationalen) Status Quo hinaus“²⁶⁸, äußerte ein Teil der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Auch spricht Art. 12 Abs. 1 KRK ferner noch von einer Beteiligung des Kindes entsprechend dem „Alter“ und der „Reife“. Wie bereits in Gliederungspunkt 2.2.4 beschrieben, wird das Kind iSd Art. 12 KRK, unabhängig seines Alters, als fähiges Individuum angesehen, dass sich seine Ansichten und Meinungen bilden kann. Eine solche qualifizierte Form der Berücksichtigung bzw. eine kinderspezifische Regelung ist im Vorschlag des BMJV nicht ersichtlich. Und auch dem richterlichen Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG fehlt es an einer qualifizierten Form der Berücksichtigung. Wie in These eins beschrieben, wird durch Art. 103 Abs. 1 GG zwar die Möglichkeit zur Äußerung vor Gericht und die Anerkennung des Geäußerten vor dem Richter gegeben. Darüber hinaus impliziert das aber keine vertiefte Auseinandersetzung²⁶⁹, wodurch keine Regelungskongruenz vom Vorschlag des BMJV zu Art. 12 KRK bejaht werden kann.

Laut dem DIMR ist es „[a]us kinderrechtlicher Sicht [...] erforderlich, dass die [vorgeschlagene] Formulierung in Art. 6 Abs. 1a GG [...] so angepasst wird, dass sich die sachlichen Gewährleistungen aus Art. 3 und Art. 12 UN-KRK bzw. Art. 24 GRC uneingeschränkt und kongruent im Grundgesetz wieder finden.“²⁷⁰ Ferner weist das DIMR darauf hin, dass die Rechtsposition der Kinder abgeschwächt werden könnte, wenn ein Kindergrundrecht, welches von den Regelungen der KRK stark abweicht und einen geringeren Schutz vorsieht, eingeführt werden würde. Hingegen würde eine Regelung, die mit den Vorschriften der Konvention übereinstimmt, die Rechtsposition der Kinder stärken.²⁷¹ Auch Donath sieht „es sinnvoll [an], klare Handlungsanweisungen hinsichtlich der Kindeswohlberücksichtigung und bezüglich des Beteiligungsrechts in das Grundgesetz aufzunehmen.“²⁷²

²⁶⁷ Vgl. Deutscher BT, 16.12.2019, WD 3-3000-276/19, S. 9.

²⁶⁸ BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 101.

²⁶⁹ Vgl. DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 10 i.V.m. BVerfGE, 15.01.1969, 2 BvR 326/67, Rn. 14.

²⁷⁰ DIMR (Hg.), Dezember 2019, S. 11.

²⁷¹ Vgl. ebd., S. 4 f.

²⁷² Donath, 01.01.2020, S. 5.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Dieses Kapitel zieht ein Fazit vorangegangener Diskussion und reflektiert die zugrundeliegende Arbeit kritisch. Überdies wird zum Abschluss auf die neuesten Entwicklungen aus dem Januar des Jahres 2021 eingegangen.

4.1 Fazit zur vorangegangenen Diskussion

Im vorangegangenen Kapitel wurde die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG anhand von zwei Thesen und unter Berücksichtigung des Expert*inneninterviews mit Fr. Rührich diskutiert.

Im Rahmen der Diskussion wurde insb. überprüft, ob und inwieweit Kinderrechte der KRK bereits im deutschen Recht erkennbar und verankert sind, was eine Aufnahme von Kinderrechten in das GG überflüssig erscheinen lässt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Umsetzung der vier Kernprinzipien Art. 2, Art. 3, Art. 6 und Art. 12 KRK gelegt. Zudem wurde der Vorschlag des BMJV aus November 2019, der die Aufnahme von Kinderrechten in das GG vorsieht, diskutiert. Es gilt an dieser Stelle die zugrundeliegende Forschungsfrage zu beantworten:

„Besteht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, insbesondere unter Betrachtung des Vorschlags „Kinderrechte ins Grundgesetz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem November 2019“?

Die vorangegangene Analyse zeigt, dass Kinder, genau wie Erwachsene, zunächst Träger aller bestehenden Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des GG sind.

Bei Erörterung der These eins stellte sich heraus, dass Diskriminierungsverbot eines Kindes aus **Art. 2 KRK** durch den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG geschützt ist und das Recht auf Leben aus **Art. 6 KRK** durch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Zwei wichtige von der KRK angesehene Kinderrechte sind demnach im GG erkennbar. Die These eins ist insoweit zu bejahen.

Das Kindeswohlprinzip iSd **Art. 3 KRK** steht zwar im Mittelpunkt des Elternrechtes und Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 GG und auch spielt der Kinderschutz in Regelungen des GG, zB Art. 5 Abs. 2 GG, wie in These eins dargestellt, eine bedeutende Rolle. Allerdings wird das Kindeswohl über das Recht der Eltern abgeleitet und eine grundgesetzliche Regelung hinsichtlich des Kindeswohls ist nicht erkennbar. Auch wird ein tatsächlich subjektives Recht des Kindes im GG lediglich durch Art. 6 Abs. 5 GG begründet. Beteiligungsrechte des Kindes werden zwar über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Die Meinungsfreiheit des Kindes ist außerdem von Art. 5 Abs.1 S. 1 GG miterfasst und auch steht dem Kind das Recht auf richterliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG zu. Allerdings entspricht das

nicht den Vorgaben des qualifizierten und kinderspezifischen Beteiligungsrechtes aus **Art. 12 KRK**. Durch Art. 103 Abs. 1 GG wird Art. 12 Abs. 2 KRK abgedeckt, aber eine tiefgehende Beteiligung, insb. des Alters und der Reife entsprechend, ist aus dem GG nicht zu entnehmen.

Durch die darauffolgende Untersuchung des einfachen Rechts in These zwei, ob und inwieweit subjektive Kinderrechte der KRK, insb. iSd Art. 3 und Art. 12 KRK, dann in einfachgesetzlichen Normen erkennbar sind, wurden bestehende Kinder betreffende Regelungen aus Gliederungspunkt 2.6 in den Blick genommen. Es stellte sich heraus, dass insb. in Regelungen des Familienrechtes des BGB, des FamFG und des SGB VIII, welches an dieser Stelle besonders hervorzuheben ist, Kinderrechte manifestiert sind. Allerdings zeigte sich, dass es bei der Umsetzung des Art. 3 und Art. 12 KRK Umsetzungs- als auch Anwendungsdefizite im einfachen Recht gibt, gerade in Bereichen, wo Kinder nicht unmittelbar Gegenstand einer gesetzlichen Norm sind und direkt angesprochen werden. Der Status Quo verdeutlicht somit die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG.

Auch stellte sich heraus, dass ein Kind in der deutschen Rechtsordnung und im allgemeinen Verständnis nicht hinreichend als fähiges Individuum iSd KRK verstanden wird, sondern dem Kind zumeist durch eine fehlende Kompetenzzuweisung die Fähigkeit abgesprochen wird, sich seine eigene Meinung bilden zu können. Schon allein der Wunsch der Kinder auf mehr Beteiligung, wie bei Erörterung in These zwei dargestellt, genau wie der Mangel am Bekanntheitsgrad der Rechte der KRK, unterstützen die momentane defizitäre Situation. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG wird dadurch unterstrichen, ergänzt durch Bestrebungen auf Anerkennung von Kinderrechten im GG seitens der Zivilgesellschaft.

Da die Rspr. insb. durch Grundrechte geleitet wird und, wie auch die Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt, wegen Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden ist, würden Kindesinteressen in Abwägungen und Rechtsetzungen mit einbezogen werden, was zum jetzigen Moment, obwohl eine Verpflichtung zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung der KRK aus Art. 59 Abs. 2 GG besteht, nicht ausreichend passiert.

Aufgrund der Umsetzungs- und Anwendungsdefizite im einfachen Recht und durch die fehlende Subjektstellung der Kinder im GG besteht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG. Die Notwendigkeit wird ferner dadurch unterstützt, dass Kinderrechte bereits in Verfassungen der Bundesländer erkennbar sind, aber das unterschiedlich von Bundesland zu Bundesland. Vor allem wird sie aber dadurch unterstützt, dass der an der KRK angelehnte Kinderrechteartikel in Art. 24 GRC verankert ist, somit bereits im Grundrechtekatalog der EU und somit im höherrangigen Recht, was die Wichtigkeit schon allein auf EU-Ebene verdeutlicht.

Durch die Auseinandersetzung mit dem Vorschlag des BMJV aus November 2019 in Gliederungspunkt 3.3 wird deutlich, dass er insb. hinter den Vorgaben des Art. 3 und Art. 12 KRK zurückbleibt, gerade was die Betroffenheit des Kindes anbelangt. Der Vorschlag spricht, entgegen den Regelungsgehalten in Art. 3 und Art. 12 KRK, nur von einer Berücksichtigung bei einer „unmittelbaren“ Betroffenheit des Kindes. Ferner fehlt es ihm an einer qualifizierten Beteiligung der Kinder iSd Art. 12 Abs. 1 KRK und an einer Bindung nichtstaatlicher Institutionen iSd Art. 3 Abs. 1 KRK. Auch kommt durch die „angemessene“ Berücksichtigung des Kindeswohls die „vorrangige“ Berücksichtigung iSd Art. 3 Abs. 1 KRK nicht zur Geltung. Um aber Kinderrechte im GG sichtbar zu machen und um die Subjektstellung der Kinder hervorzuheben, gibt die Verfasserin der vorliegenden Arbeit folgende Handlungsempfehlung: Die Regelung sollte nicht deklaratorischer Natur sein, sondern müsste den Vorgaben und den Intentionen der KRK, dem wichtigsten Regelwerk Kinderrechte betreffend, entsprechen. „Die Quintessenz des Gedankens, dass Kinder eigene Rechte haben, besteht darin, dass sie nicht erst zu ‚richtigen‘ Menschen *werden*, sondern bereits solche *sind*.“²⁷³

4.2 Kritik zur vorliegenden Bachelor-Thesis und weiterführende Forschungspotenziale

Durch die Komplexität des zugrundeliegenden Themas der Arbeit bietet die vorangegangene Diskussion keine vollständige Analyse und viel Raum für anknüpfende Untersuchungen. Die Verfasserin hat sich insb. auf die Umsetzung des Art. 3 und Art. 12 KRK, als zwar zwei wesentliche Kriterien der KRK, beschränkt, aber die Kinderrechte der KRK sind weitaus umfassender. Es bietet sich gerade hinsichtlich einfachgesetzlicher Normen und deren Kinderfreundlichkeit eine tiefergehende Untersuchung an. Ein Bsp. dafür ist die Überprüfung der innerdeutschen Umsetzung des Rechtes auf Soziale Sicherheit aus Art. 26 KRK und des Rechtes auf angemessenen Lebensstandard aus Art 27 Abs.1 KRK. Es könnte beurteilt werden, inwieweit das deutsche Sozialleistungs- und Sozialversicherungssystem diesen Regelungen entspricht.

In der vorliegenden Arbeit wurde eine Erörterung eines ergänzenden Staatszieles zusätzlich zu Kinderrechten im GG, was auch im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ diskutiert wurde²⁷⁴, nicht angegangen. Ferner könnten durch weitere Interviews, zB mit Vertretern vom „Aktionsbündnis Kinderrechte“, ergänzende wissenschaftlich fundierte Ergebnisse vorgebracht und ausgewertet werden, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur mit einem Expert*inneninterview passierte.

²⁷³ Lohrenscheid in: Liebel, 2007, S. 218.

²⁷⁴ Vgl. BMJV (Hg.), 14.10.2019, S. 9, 74 ff.

Welche Auswirkungen, vorausgesetzt eine Grundgesetzänderung erfolgt, Kinderrechte im GG dann im Einzelnen bezogen auf die Gesetzgebung oder auf die Rspr. haben und inwiefern bzw. ob sich durch die Etablierung der Kinderrechte im GG einfachgesetzliche Normen ändern, wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet. Dies könnte Thema für nachfolgende Untersuchungen sein. Durch die Verankerung von Kinderrechten im GG könnten Kinderrechte zB (ein vertiefter) Gegenstand der Lehre in Schulen, Universitäten oder allgemein bei Fortbildungen und Schulungen werden. Auch besteht die Möglichkeit, dass durch § 27 SGB VIII in Zukunft durch die Konkretisierung von Kinderrechten im GG und deren Signalwirkung einmal Kinder den subjektiven Anspruch auf die Leistungen aus §§ 27 ff. SGB VIII haben und nicht die Sorgeberechtigten. All solche Untersuchungen könnten Gegenstand weiterer Arbeiten sein. Da Fr. Rüthrich andeutete, dass die Corona-Pandemie Einfluss auf die im Folgenden erklärte Entscheidung des Jahres 2021 hatte und diese voranbrachte²⁷⁵, könnte ferner untersucht werden, welche Kinderrechte insb. zu Corona-Zeiten verletzt wurden bzw. werden, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur kurz Erwähnung fand.

4.3 Neueste Entwicklungen zur Debatte der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz

„Jetzt gelangt die Debatte endlich dorthin, wo sie eigentlich hingehört: in den Bundestag, denn da war sie so noch nie.“²⁷⁶ Am Abend des 11.01.2021 kamen in den Medien erste Meldungen, dass sich die CDU, CSU und die SPD nach jahrelangen Verhandlungen für eine Formulierung zur Aufnahme von Kinderrechten in das GG geeinigt haben. Eine Koalitionsarbeitsgruppe einigte sich im Dezember 2020 auf eine Erweiterung des Abs. 2 in Art. 6 GG. Die Regierungsfractionen wurden am 11.01.2021 darüber informiert. Zur Arbeitsgruppe zählte ua auch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht, die bereits den Vorschlag aus November 2019 vorlegte.²⁷⁷

Bevor ein konsensfähiger Gesetzentwurf in den Bundestag gelangt, so Rüthrich, müssen sich die Koalitionspartner im Vorfeld einigen. Der Vorschlag des BMJV aus November 2019 bot in den Koalitionsarbeitsgruppen die Grundlage und als Kompromiss entstand nun der geeinte Vorschlag. Eine erste Lesung gab es bis dato noch nicht, weil in der Koalition keine Einigung hinsichtlich einer Formulierung bestand. Erstmals entstand nun ein geeinter Vorschlag, der in das parlamentarische Verfahren gebracht wird.²⁷⁸

²⁷⁵ Vgl. Anhang 1, S. X, ZNr. 92-98.

²⁷⁶ Ebd., S. VIII, ZNr. 15-17.

²⁷⁷ Vgl. Stempfle in: ARD-Hauptstadtstudio, 11.01.2021.

²⁷⁸ Vgl. Anhang 1, S. VIII, ZNr. 5-20.

Der geeinte Vorschlag lautet wie folgt:

„¹Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. ²Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. ³Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. ⁴Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“²⁷⁹

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit unternimmt an dieser Stelle eine kurze kritische Würdigung und einen Vergleich zu dem Vorschlag aus November 2019.

S. 1 des Vorschlags verdeutlicht durch seine kindzentrierte Formulierung, genau wie der Vorschlag aus November 2019, den subjektiven Charakter. Nur der Zusatz der „Förderung“ wurde nicht mehr vorgesehen. Da Kinder bereits Träger von Grundrechten sind, könnte dieser Satz wieder als deklaratorisch angesehen werden. Dafürsprechen aber könnte, dass dadurch eine Signalwirkung entsteht, da Kinder einen besonderen Schutz bedürfen. Das wird, genau wie im alten Vorschlag, insb. durch den Verweis auf das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verdeutlicht.

S. 2 und S. 3 regeln ebenfalls das Kindeswohl und Beteiligungsrechte des Kindes. Das Kindeswohl ist weiterhin nur „angemessen“ zu berücksichtigen, was seit November 2019 oft kritisiert wurde. Eine „wesentliche“ Berücksichtigung, wie es zB ein Teil der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ vorschlug, wurde nicht übernommen. Eine „stärkere“ Formulierung als „angemessen“ wird nicht vorgesehen. Allerdings wurde der Zusatz „bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft“, welchen der Vorschlag aus November 2019 vorsah, weggelassen. Da der Vorschlag aber auch keine Erweiterung in Form einer Bindung privater Träger der sozialen Fürsorge vorsieht, wie es Art. 3 Abs. 1 KRK regelt, betrifft die Bindung weiterhin wegen Art. 1 Abs. 3 GG die staatliche Gewalt. Zudem ist eine qualifizierte Beteiligung der Kinder entsprechend dem „Alter“ und der „Reife“ iSd Art. 12 Abs. 1 KRK nicht erkennbar. Nach S. 3 ist der „verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör“ zu wahren. Es handelt sich dabei um kein Ermessen, sondern eine Pflicht, aber impliziert wieder nur ein Teil des Art. 12 KRK, der des Abs. 2. Und da den Kindern Art. 103 Abs. 1 GG ohnehin zusteht, könnte diese Formulierung wieder deklaratorischer Natur sein, da wieder keine tiefere qualifizierte Berücksichtigung der Beteiligung des Kindes vorgesehen ist. Die beiden untrennbaren Grundprinzipien Art. 3 und Art. 12 KRK werden weiterhin nicht komplett mit ihrem eigentlichen Regelungsgehalt umgesetzt. Demnach dürfte zB das DIMR den Entwurf, genau wie den Vorschlag aus November 2019, als nicht hinreichend ansehen.

Der neue Vorschlag enthält einen S. 4, den der Vorschlag aus November 2019 nicht kennt. Auch aus dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grund-

²⁷⁹ Die Bundesregierung (Hg.), 20.01.2021; *Anmerkung: Die hochgestellten Ziffern wurden von der Verfasserin hinzugefügt.*

gesetz“ geht eine solche Formulierung, der das Elternrecht besonders schützt, nicht hervor. Das elterliche Erziehungsprimat ist bekannterweise bereits in Art. 6 Abs. 2 GG geregelt und S. 4 könnte demnach deklaratorischer Natur sein. Es bleibt fraglich, warum der Vorschlag dieses nochmals hervorhebt. Aber genau wie S. 1 hervorhebt, dass die Grundrechte der Kinder zu wahren sind, signalisiert S. 4, dass die Erstverantwortung der Eltern nicht angetastet werden darf.

Der Formulierungsvorschlag, so Rüttrich, wird in naher Zukunft im Bundestag diskutiert werden. Hinsichtlich der Formulierung, so ihre Prognose, wird es in den nächsten Monaten noch Änderungen geben, denn gerade die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD sehen eher eine „vorrangige“ Berücksichtigung des Kindeswohls, wie es Art. 3 Abs. 1 KRK vorsieht. Auch bzgl. des Beteiligungsrechts wird es weiterhin Diskussionen geben, da diese in Art. 12 KRK umfassender als im jetzigen Vorschlag geregelt sind.²⁸⁰ Das verdeutlicht, dass bei den folgenden Diskussionen die Kernprinzipien Art. 3 KRK und der untrennbare Art. 12 KRK eine bedeutende Rolle spielen werden.

Laut Fr. Rüttrich wird die erste Lesung im Bundestag im März oder April des Jahres 2021 vollzogen werden. Die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ könnten, um eine Einigung zu erlangen, nochmals einbezogen werden, genau wie ehemalige Vorschläge, wie der Vorschlag aus November 2019 oder die zwei Gesetzentwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE aus dem Juni 2019. Schlussendlich muss eine Zweidrittelmehrheit sowohl vom Bundestag und vom Bundesrat vorliegen. Ob das in der Legislaturperiode noch passiert, sieht Fr. Rüttrich optimistisch. Es ist aber noch „ein ganzes Stück Arbeit, um alle Interessen zusammenzubringen“, so ihre Worte. Das Ergebnis der Entscheidung wird voraussichtlich im Juni des Jahres 2021 zu verzeichnen sein.²⁸¹ „Für die einen ist es ein Meilenstein [und] [f]ür die anderen ein längst fälliger Schritt, der in der Europäischen Grundrechte-Charta längst vollzogen ist.“²⁸²

²⁸⁰ Vgl. Anhang 1, S. VIII, ZNr. 23-29.

²⁸¹ Vgl. ebd., ZNr. 20-23, 29-33, 35-42.

²⁸² Stempfle in: ARD-Hauptstadtstudio, 11.01.2021.

Kernsätze

1. Das Übereinkommen über die Rechte eines Kindes ist ein in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der innerstaatlich wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines Bundesgesetzes hat.
2. Die Kernprinzipien der KRK bilden **Art. 2** (Diskriminierungsverbot), **Art. 3** (Kindeswohlprinzip), **Art. 6** (Recht auf Leben) und **Art. 12 KRK** (Beteiligungsrechte).
3. Im Grundrechtskatalog der EU zuerkennt der auf Rechten der KRK basierende Art. 24 GRC subjektive Kinderrechte.
4. Bereits vor dem festgeschriebenen Vorhaben im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zur Verankerung von Kinderrechten im GG gab es Bestrebungen seitens der Politik zur Erweiterung des GG um Kinderrechte.
5. Kinder sind Träger aller bestehenden Grundrechte des GG.
6. Kinder als eigenständige Rechtssubjekte sind derzeit im GG lediglich in Art. 6 Abs. 5 GG genannt, ansonsten werden Kinder im GG nicht als direkte Rechtssubjekte angesprochen.
7. Art. 2 KRK ist durch den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG grundgesetzlich hinreichend abgesichert und Art. 6 KRK ist durch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG grundgesetzlich hinreichend abgesichert.
8. Eine grundgesetzliche Parallele hinsichtlich des Regelungsgehalts des Art. 3 KRK und Art. 12 KRK besteht nicht.
9. Das Kindeswohlprinzip iSd Art. 3 Abs. 1 KRK wird lediglich über das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet.
10. Subjektive Kinderrechte hinsichtlich des Kindeswohls und der Beteiligung sind insb. im einfachen Recht im BGB, FamFG und vor allem SGB VIII erkennbar.
11. Hinsichtlich des Art. 3 und Art. 12 KRK gibt es im Bereich der einfachgesetzlichen Normen Umsetzungs- und Anwendungsdefizite.
12. Der Status Quo in Deutschland verdeutlicht die Notwendigkeit der Aufnahme von Kinderrechten in das GG, was auch das im Rahmen der Arbeit durchgeführte Expert*inneninterview zeigt.
13. Durch Kinderrechte im GG würden wegen Art. 1 Abs. 3 GG Kindesinteressen in allen Entscheidungen der staatlichen Gewalt verstärkter einbezogen werden.
14. Der Gesetzesvorschlag des BMJV aus November 2019 und auch der neue Vorschlag aus Januar 2021 bleiben insb. hinter den tatsächlichen Regelungsgehalten des Art. 3 KRK und Art. 12 KRK zurück.

Anhang

Anhang 1: Interview mit Fr. Susann Rüthrich

1 **Seit Anfang des Jahres 2021 hat sich einiges in der Debatte „Kinderrechte in**
2 **das Grundgesetz“ getan.**

3 **Wie ist der weitere Verfahrensgang und was passiert mit dem Vorschlag von**
4 **Christine Lambrecht aus dem November 2019?**

5 Der Vorschlag von Christine Lambrecht war ein Resultat der drei Formulierungsvor-
6 schläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Seitdem war die Formulierung des
7 Art. 6 Abs. 1a GG, vor allem hinsichtlich der Formulierung, hart umstritten. Der Vor-
8 schlag diente als Diskussionsgrundlage für die Koalitionsarbeitsgruppen, die sich
9 damit befassten, damit letzten Endes ein konsensfähiger Entwurf in den Bundestag
10 eingebracht werden kann. Bei bestimmten Punkten, wie zum Beispiel beim Thema
11 der Kinderrechte, kommt vor die Kabinettsbeschlussfassung sozusagen eine „Zwi-
12 scheninstanz“, denn in den Bundestag kommen nur Gesetzentwürfe, die von beiden
13 Koalitionspartnern getragen werden. Sozusagen als Kompromiss ist jetzt der neue
14 Vorschlag entstanden.

15 Der geeinte Vorschlag wird jetzt in das parlamentarische Verfahren gebracht. Jetzt
16 gelangt die Debatte endlich dorthin, wo sie eigentlich hingehört: in den Bundestag,
17 denn da war sie so noch nie. Wir steigen jetzt formal in das Verfahren ein. Wir ha-
18 ben nie offiziell eine erste Lesung gehabt oder einen Gesetzesvorschlag, weil wir im
19 Vorfeld immer mit den Koalitionspartnern um die Formulierung gekreist sind und
20 versucht haben, uns zu einigen. Wahrscheinlich wird im März/ April 2021 die erste
21 Lesung im Bundestag stattfinden.

22 Es muss dann geschaut werden, ob der Vorschlag eine Zweidrittelmehrheit im Bun-
23 destag und Bundesrat erreicht. Es wird in den nächsten Monaten mit Sicherheit Än-
24 derungen geben, auch hinsichtlich der Formulierung. Gerade DIE GRÜNEN, DIE
25 LINKE und SPD würden zum Beispiel eher von einer Vorrangigkeit des Kindeswohls
26 sprechen. Außerdem würden sie von Beteiligungsrechten nach der UN-KRK ausge-
27 hen, die umfassender als „nur“ das rechtliche Gehör, so wie Kinder vor der Verwal-
28 tung und Gerichten eine Rolle spielen, sind. Wohin die Reise geht, ist somit noch
29 offen. Die Bund-Länder-Vorschläge könnten ggf. auch noch einmal als Diskussions-
30 grundlage herangezogen werden, um einen Kompromiss zu erlangen. Es kommt auf
31 die parlamentarische Beratung und auf das Anliegen der Oppositionsfraktionen an.
32 Es können neue Ideen hinzukommen, aber auch ehemalige Vorschläge Gegen-
33 stand der Diskussion werden. Es bleibt spannend.

34 **Sehen Sie denn eine Entscheidung noch in dieser Legislaturperiode?**

35 Ich bin ein Optimist. Ich denke, die Chance liegt bei mehr als 50 %. Es müsste jetzt
36 erst einmal gut argumentiert und begründet werden, warum man nicht in die Diskus-
37 sion oder das Verfahren einsteige. Natürlich muss jetzt geschaut werden, wie die

38 Diskussionen laufen werden und letzten Endes kann es trotzdem sein, dass die
39 Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat nicht zustande kommt. Das wer-
40 den wir voraussichtlich im Juni dieses Jahres sehen. Aber so nah an der Entschei-
41 dung wie jetzt, waren wir noch nie. Aber natürlich ist es noch ein ganzes Stück Ar-
42 beit, um alle Interessen zusammenzubringen.

43 **Wie sehen Sie die Lage zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in**
44 **Deutschland allgemein?**

45 Ich glaube, dass kein Land auf der Welt die Konvention komplett umgesetzt hat.
46 Diesen Anspruch sollte man natürlich haben, aber es ist eine Fehlannahme zu glau-
47 ben, dass in Deutschland alles gut ist und woanders alles schlecht. Wobei man na-
48 türlich sagen muss, dass wir in Deutschland, im Gegensatz zu Ländern, wo zum
49 Beispiel noch um die Sicherstellung des Rechts auf Überleben gekämpft wird oder
50 für die Umsetzung des Rechts auf Bildung, von einer anderen Dimension ausgehen.
51 Aber wir haben uns schon in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der Kinder-
52 kommission damit befasst, wie denn der Umsetzungsstand ist. Wie hängt zum Bei-
53 spiel der Bildungserfolg vom Sozialstatus des Elternhauses ab? Die Möglichkeit der
54 bestmöglichen Bildung und nicht nur „irgendeiner“ Bildung hat man beispielsweise
55 nicht, wenn man aus einem Ankerzentrum heraus nur zwei Stunden am Tag erhält
56 und mehr nicht.

57 Gerade während der Corona-Pandemie ist das ein zentraler Punkt. Da geht es um
58 viele Grundrechtseingriffe, aber besonders das Grundrecht auf Förderung, Beteili-
59 gung und Schutz steht eben noch nicht im Grundgesetz. Im Frühjahr 2020 mussten
60 wir in der ersten Phase der Pandemie stark dafür kämpfen, dass die Sicht und die
61 Belange der Kinder überhaupt diskutiert wurden.

62 Am Umsetzungsstand muss weiterhin gearbeitet werden und das wird immer ein
63 Prozess bleiben.

64 **Und wo sehen Sie ein besonderes Umsetzungsdefizit und daraus folgend ei-**
65 **nen großen Bedarf?**

66 Die Kinderrechtskonvention hat ein Dreieck aus Schutz, Förderung und Beteiligung.
67 Über Kinderschutz wird man immer Zustimmung erlangen. Da wird nie jemand et-
68 was Gegenteiliges sagen. Gleichzeitig habe ich aber auch noch nie ein Jugendamt
69 gehört, was nicht sagt, dass sie zum Beispiel nicht unterfinanziert sind.

70 Aus meiner Sicht ist es vielmehr nötig, dass Kinder gefördert und beteiligt werden,
71 um den Schutz zu erlangen. Der Missbrauchsbeauftragte Herr Rörig sagte einmal
72 sinngemäß: Wenn sich Kinder im Kindergarten nicht wirksam über das Mittagessen
73 beschweren können und sich an der Situation auch nichts ändert, warum sollte sich
74 ein Kind dann, wenn ihm etwas Schlimmes widerfahren ist, auf einmal an Erwach-
75 sene wenden und glauben, seine Situation würde sich dadurch ändern? Die Kinder
76 haben es „einfach“ nicht gelernt.

77 Daher ist das Dreieck aus Schutz, Förderung und Beteiligung auch so wichtig. Bei
78 Förderung könnten wir uns auch noch einig sein, aber bei Beteiligung wird es dann
79 schon ganz schwer. Schon Erwachsene fühlen sich oft nicht hinreichend beteiligt,
80 Kinder werden häufig ganz vergessen. Die Beteiligung der Kinder sehe ich schon
81 als größte Baustelle. Das sind aber Kompetenzen, die die Kinder für die Zukunft
82 brauchen und Kinder müssen jetzt ihr Leben mitgestalten können. Sie können uns
83 politisch zum Beispiel nicht wählen, sind aber von dem, was beschlossen wird, un-
84 mittelbar betroffen und erleben die unmittelbaren Auswirkungen, zum Beispiel vom
85 Regelsatz des „Hartz IV“.

86 Daher muss man im Grundgesetz verdeutlichen, dass es die Pflicht ist, die Perspek-
87 tive der Kinder mit einzubeziehen. Gerade während der Pandemie hat sich gezeigt,
88 dass die Kinderperspektive, zum Beispiel im Hinblick auf Vorschläge für die Sicher-
89 stellung der Bildung, nicht mit betrachtet und bedacht wurde.

90 ***Hat denn die Pandemie allgemein Einfluss auf die Diskussion gehabt bzw.***
91 ***diese vorangebracht?***

92 Ich denke schon. Ich habe schon den Eindruck, dass sich gerade während der Pan-
93 demie das Bewusstsein für die Rechte des Kindes und deren Situation verbessert
94 hat.

95 Ich habe erfreut zur Kenntnis genommen, dass das Ziel gerade im zweiten Lock-
96 down war, dass die Schulen und Kitas zuletzt geschlossen werden. Das produzie-
97 rende Gewerbe läuft zwar weiter, aber dass es allgemein im Bewusstsein war, war
98 ein großer Fortschritt.

99 ***Entsteht durch die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz eine Sig-***
100 ***nalwirkung, um zum Beispiel Regelungen im SGB VIII zu verbessern?***

101 Jedes gesetzgeberische Handeln und jedes Verwaltungshandeln muss grundge-
102 setzkonform sein. Wenn zum Beispiel eine Baugesetzgebung erfolgt und Betei-
103 ligungsrechte nicht umgesetzt werden und gegebenenfalls Schutzrechte oder Förder-
104 rechte nicht beachtet werden, dann ist das nicht mehr grundgesetzkonform und
105 könnte vor Gericht beklagt werden.

106 Die Gesetze müssten in dem Fall überprüft werden, ob sie noch grundrechtskompa-
107 tibel sind. Daher wollen wir ein Grundrecht, damit man es individuell vor dem Ver-
108 fassungsgericht einklagen kann. Dann könnte das Verfassungsgericht gegebenen-
109 falls einmal die Entscheidung treffen, ein Gesetz abändern zu lassen. Das dauert
110 mit Sicherheit eine Weile und müsste auch erst einmal von einer Person gemacht
111 werden, aber das wäre die Hoffnung, die sich daraus auf die mittlere Frist ableiten
112 lässt.

113 Allgemein muss im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden: Ist das grundrechts-
114 kompatibel? Das dürfte auf der Bewusstseinssebene auf jeden Fall einen großen
115 Schritt geben.

116 ***Würde eine umfassende Sichtung bzw. Aufarbeitung des einfachen Rechts im***
117 ***Hinblick auf Kinderrechte denn nicht ausreichend sein?***

118 Das wäre die Alternative dazu. Man würde summarisch durch alle Gesetze gehen,
119 wo Kinder auftauchen und versuchen, die Kinderrechtskonvention besser zu veran-
120 kern. Erstens ist das ein enormer Aufwand und zweitens gelangt man nicht an Ge-
121 setze, die auch Kinder betreffen, aber wo Kinder sozusagen nicht das Thema an
122 sich sind. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mag das funktionieren, aber
123 schon im Bereich des SGB II ist das fraglich.

124 ***Sehen Sie durch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz auch***
125 ***Gefahren, gerade im Hinblick auf eine mögliche Abschwächung des elterli-***
126 ***chen Erziehungsprimats und gleichzeitiger Stärkung des staatlichen Wächter-***
127 ***amts?***

128 Von diesem Punkt wurde ich ehrlich gesagt noch nie überzeugt.
129 Je kleiner die Kinder sind, desto mehr ist es doch so, dass die Eltern diejenigen
130 sind, die die Rechte für ihre Kinder erst umsetzen können. Die Eltern haben doch
131 das größte Interesse daran, dass das Kind geschützt ist. Und der Staat bietet die
132 Möglichkeit: „Ihr könnt das bei uns einklagen.“ Insgesamt hat niemand das Interes-
133 se, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen.

134 Und wann der Staat eingreift, ist ohnehin umstritten, da der Begriff des Kindeswohls
135 oder der Kindeswohlgefährdung nicht definiert ist. Bei der Konvention gibt es eine
136 genauere Beschreibung mit „best interests of the child“. Bei uns wird es häufig so
137 ausgelegt, dass nur, wenn eine akute Gefährdung gegeben ist, eingegriffen werden
138 darf, um das Kind zu schützen.

139 An der Konstellation wird sich nichts ändern. Gleichwohl soll es doch aber erst gar
140 nicht so weit kommen. Das familiäre Konstrukt soll schon vorher im Interesse des
141 Kindes begleitet werden. Und wenn die Kinder zum Beispiel in der Pflegefamilie
142 leben, dann sollen sie auch dort bestmögliche Unterstützung erhalten, denn dann ist
143 auch das die Familie, die unterstützt werden muss.

144 Häufig ergehen Gerichtsentscheidungen, wo das Gericht, salopp gesagt, gar nicht
145 anders kann, als zu sagen: „Das Erziehungsrecht liegt bei den Eltern. Das steht so
146 im Grundgesetz. Alle anderen Gesetze können nicht gegen das Grundgesetz sein.
147 Deswegen muss, auch wenn wir wissen, dass das gegen das Kindeswohl ist, alles
148 dafür getan werden, dass das Kind in die biologische Familie zurückgeführt wird.“
149 Manchmal liegt das nicht im Interesse des Kindes und es gäbe mit Sicherheit auch
150 häufig andere Wege, dass der Kontakt zur biologischen Familie erhalten bleibt und
151 dass das Kind trotzdem in der Pflegefamilie bleiben kann und nicht der nächste Bin-
152 dungsabbruch droht.

153 ***Sie sehen somit die Chance, dass sich die Rechtsprechung dahingehend ent-***
154 ***wickeln würde, dass Kinder und deren Interessen mehr mit einbezogen wer-***
155 ***den?***

156 Die Position der Kinder, die in solchen Fällen miteinbezogen werden muss, muss
157 dann mit dem Erziehungsrecht der Eltern in Ausgleich gebracht werden. Dann kann
158 immer noch dahingehend entschieden werden, dass das Erziehungsrecht der Eltern
159 schwerer wiegt, oder eben dahingehend, dass das Kindeswohl vorrangig ist und das
160 Erziehungsrecht der Eltern im Sinne der Interessen des Kindes zurücktreten muss.
161 Dabei kommt es unter anderem auch auf die Qualität der richterlichen Entscheidung
162 an.

163 ***Es gibt Diskussionen zur Platzierung des Kindergrundrechts in Art. 6 GG. Se-***
164 ***hen Sie da Probleme?***

165 Ich bin keine Juristin. Wir haben vor Jahren vorgeschlagen, es in Art. 2 GG oder an
166 einer anderen Stelle zu verankern, damit es gar nicht erst in Konflikt mit
167 Art. 6 GG und dem Erziehungsrecht kommt und wirklich eigenständig ist. Da hat
168 man sich aber dagegen entschieden. Art. 6 GG war schon immer eine Option und
169 das ist auch okay, denn die Hauptsache ist, dass es überhaupt im Grundrechtkata-
170 log steht.

171 Die weiteren Diskussionen werden sich auch weiterhin auf Art. 6 GG beziehen. Von
172 der Einbindung in das Elternrecht werden wir nicht mehr wegkommen. Aber das ist
173 okay.

174 ***Genau wie der Vorschlag aus November 2019 spricht auch der neue Vor-***
175 ***schlag von einer „angemessenen“ Berücksichtigung des Kindeswohls. Art. 3***
176 ***UN-KRK spricht von einer „vorrangigen“ Berücksichtigung. Wird das in den***
177 ***folgenden Monaten noch diskutiert werden?***

178 Das wird ein springender Punkt in den Diskussionen sein, denn was heißt denn das
179 dann in der Anwendung?

180 Einmal ganz auf die Spitze getrieben:

181 Angenommen, bei einem Kind wären 100.000 € nötig, um es wieder auf die „richtige
182 Bahn“ zu bringen. Bezüglich der Angemessenheit würde man fragen, ob 100.000 €
183 angemessen sind und würde die Frage vielleicht mit „nein“ beantworten. Vorrangig
184 würde dann vermutlich bedeuten, dass es wichtig ist, dass es wieder auf die „richti-
185 ge Bahn“ gebracht wird und das Geld müsste, salopp ausgedrückt, bereitgestellt
186 werden.

187 Das macht schon einen Unterschied, wie die Angemessenheit dann festgelegt wer-
188 den würde. Ich glaube aber, dass gemeint ist, dass es sozusagen angemessen im
189 Lichte aller anderen eine Rolle spielen muss. Ich könnte eine Prognose machen: Es
190 könnte auch so gemacht werden, dass das Adjektiv weggelassen wird. Dann würde
191 sich nicht um „vorrangig“ oder „angemessen“ gestritten werden. Dann kann wieder
192 die Konvention zu Rate gezogen werden und da ist die Rede von „vorrangig“. Dann
193 wäre es wieder einzelgesetzlich vorrangig.

Literaturverzeichnis

- Antoni**, Michael: Die Grundrechte/ Art. 2/ Art. 6. In: Heinrich Amadeus Wolff (Hg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar*. 12. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 43-54/ S. 69-76/ S. 128-141
- Atteslander**, Peter/ Cromm, Jürgen (unter Mitarbeit)/ Grabow, Busso (unter Mitarbeit) et al.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2010
- Badura**, Peter: *Staatsrecht, Systematische Erläuterung des Grundgesetzes*. 7., überarbeitete Auflage München: C. H. Beck oHG, 2018
- Becker**, Florian: Kinderrechte in die Verfassung? Zur Aufnahme eines Kindergrundrechts in das Grundgesetz. In: Arnd Uhle (Hg.): *Kinder im Recht, Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung*. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. Band 96 Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2019, S. 251-286
- Brosius-Gersdorf**, Frauke: *Kinderrechte ins Grundgesetz? Zur Erforderlichkeit einer Neujustierung des grundgesetzlichen Dreiecks aus Kinderrechten, Elternrecht und Staatsaufsicht statt symbolischer Verfassungsänderung*. RdJB. Heft 1 Jg. 61 (2020), S. 14-30
- Budzikiewicz**, Christine: § 1626/ §§ 1631-1632. In: Rolf Stürner (Hg.): *Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar*. 18. Auflage München: C. H. Beck oHG, 2021, S. 2164-2165/ S. 2174-2179
- Dederer**, Hans-Georg: Kinderrechte auf internationaler und supranationaler Ebene. Bestandsaufnahme und Ausblick. In: Arnd Uhle (Hg.): *Kinder im Recht, Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung*. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. Band 96 Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2019, S. 287-326
- Domgörgen**, Ulf: Art. 59. In: Heinrich Amadeus Wolff (Hg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar*. 12. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 496-501
- Ennuschat**, Jörg: Die Rechte der Schüler. Vom Recht auf Bildung bis zum Anspruch auf Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen. In: Arnd Uhle (Hg.): *Kinder im Recht, Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung*. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. Band 96 Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2019, S. 129-174
- Haratsch**, Andreas: Art. 79. In: Helge Sodan (Hg.): *Grundgesetz, Beck'sche Kompakt-Kommentare*. 4., wesentlich überarbeitete Auflage München: C. H. Beck oHG, 2018, S. 540-549
- Helfferich**, Cornelia: Leitfaden- und Experteninterviews. In: Nina Baur/ Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2019, eBook (ISBN: 978-3-658-21307-7), S. 669-686.
- Kaiser**, Roland: § 24. In: Peter-Christian Kunkel/ Jan Kepert/ Andreas Kurt Pattar (Hg.): *Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 350-361

- Kemper**, Johanna: § 1 KKG - Anhang 2 zu § 1. In: Peter-Christian Kunkel/ Jan Kepert/ Andreas Kurt Pattar (Hg.): *Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 59-62
- Kemper**, Rainer: § 1631/ § 1666/ § 1666a/ § 1684/ § 1697a. In: Reiner Schulze (Schriftleitung): *Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar*. 9. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, S. 2057/ S. 2069-2071/ S. 2071-2072/ S. 2082-2085/ S. 2093
- Kepert**, Jan: § 42. In: Peter-Christian Kunkel/ Jan Kepert/ Andreas Kurt Pattar (Hg.): *Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 569-615
- Kunkel**, Peter-Christian/ Kepert, Jan: § 1, § 7, § 8. In: Peter-Christian Kunkel/ Jan Kepert/ Andreas Kurt Pattar (Hg.): *Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 49-57/ S. 131-138/ S. 138-147
- Liebel**, Manfred: *Kinder und Gerechtigkeit, Über Kinderrechte neu nachdenken*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2013
- Liebel**, Manfred: *Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim und München: Juventa Verlag, 2007
- Liebel**, Manfred/ Liesecke, Anja: Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In: Manfred Liebel: *Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim und München: Juventa Verlag, 2007, S. 39-50
- Liebold**, Renate/ Trinczek, Rainer: Experteninterview. In: Stefan Kühl/ Petra Strodtholz/ Andreas Taffertshofer (Hg.): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung, Quantitative und Qualitative Methoden*. 1. Auflage Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, 2009, S. 32-56
- Lohrenscheit**, Claudia: Menschenrechtsbildung mit Kindern und Jugendlichen. In: Manfred Liebel: *Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim und München: Juventa Verlag, 2007, S. 199-208
- Mayer**, Otto Horst: *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. 5., überarbeitete Auflage München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2009
- Meysen**, Thomas: § 8a. In: Johannes Münder/ Thomas Meysen/ Thomas Trenczek: *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 118-142
- Meysen**, Thomas/ Münder, Johannes/ Trenczek, Thomas: Einleitung. In: Johannes Münder/ Thomas Meysen/ Thomas Trenczek: *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 61-76
- Möller**, Winfried: § 42 SGB VIII. In: Winfried Möller (Hg.): *Praxiskommentar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. 2. aktualisierte Auflage Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH, 2017, S. 441-462
- Przyborski**, Aglaja/ Wohlrab-Sahr, Monika: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 2., korrigierte Auflage München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2009

- Schmahl**, Stefanie: *Verpflichtet das Völkerrecht zur Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz? – Ein Statement in 18 Thesen –*. RdJB. Heft 1 Jg. 61 (2020), S. 5-13
- Schmahl**, Stefanie: Art. 23. In: Helge Sodan (Hg.): *Grundgesetz, Beck'sche Kompakt-Kommentare*. 4., wesentlich überarbeitete Auflage München: C. H. Beck oHG, 2018, S. 297-322
- Schmahl**, Stefanie: *Kinderrechtskonvention, mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*. 2. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017
- Schnapauff**, Klaus-Dieter: Art. 79. In: Heinrich Amadeus Wolff (Hg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar*. 12. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 582-585
- Schönecker**, Lydia/ Meysen, Thomas: § 36. In: Johannes Münder/ Thomas Meysen/ Thomas Trenczek: *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 447-463
- Schröer**, Wolfgang: *Kinderrechte, Wo sind die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen heute?* Sozial Extra. Heft 1 Jg. 41 (Februar 2017), S. 50-52
- Sodan**, Helge: Art. 1 Vorb., Art. 6, Art. 103. In: Helge Sodan (Hg.): *Grundgesetz, Beck'sche Kompakt-Kommentare*. 4., wesentlich überarbeitete Auflage München: C. H. Beck oHG, 2018, S. 3-25/ S. 108-118/ S. 679-690
- Stadler**, Astrid: § 278. In: Rolf Stürner (Hg.): *Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar*. 18. Auflage München: C. H. Beck oHG, 2021, S. 2164-2165/ S. 2174-2179
- Tammen**, Britta/ Trenczek, Thomas: §§ 27-41/ § 27. In: Johannes Münder/ Thomas Meysen/ Thomas Trenczek: *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 356-366/ S. 366-386
- Trenczek**, Thomas: § 42. In: Johannes Münder/ Thomas Meysen/ Thomas Trenczek: *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 518-542
- Wolff**, Heinrich Amadeus: Art. 28/ Art. 76/ Art. 78. In: Heinrich Amadeus Wolff (Hg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar*. 12. Auflage Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 350-366/ S. 562-570/ S. 578-582

Onlinequellenverzeichnis

- Anl. 01: **BMFSFJ** (Hg.): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. 1. Auflage. Berlin Oktober 2019, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/141860/7c8b22d6eed03d0b378f0fb39bbedc1/5--und-6--staatenbericht-der-brd-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> [Zugriff am: 15.01.2021]
- Anl. 02: **BMI** (Hg.): *Gesetzgebungsverfahren*. O.D., verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html> [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 03: **BMJV** (Hg.): *Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“*. 14. 10. 2019, verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am: 16.01.2021]
- Anl. 04: **Cremer**, Hendrik/ Bär, Dominik in: DIMR (Hg.): *Kinderrechte ins Grundgesetz: Kinder als Träger von Menschenrechten stärken*. Berlin 2016, verfügbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49268/ssoar-2016-cremer_et_al-Kinderrechte_ins_Grundgesetz_Kinder_als.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-cremer_et_al-Kinderrechte_ins_Grundgesetz_Kinder_als.pdf [Zugriff am: 16.01.2021]
- Anl. 05: **Deutscher BT** (Hg.): *Biografien, Susann Rührich, SPD*. O.D., verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/abgeordnete-url=L2FiZ2VvcuRuZXRIL2Jpb2dyYWZpZW4vUi9ydWV0aHJpY2hfc3VzYW5uLTUyMzA3Mg==&mod=mod525246&dir=ltr> [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 06: **Die Bundesregierung** (Hg.): *Das sind die geltenden Regeln und Einschränkungen*. 10.02.2021, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724> [Zugriff am: 15.02.2021]
- Anl. 07: **Die Bundesregierung** (Hg.): *Kinderrechte sollen im Grundgesetz verankert werden*. 20.01.2021, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kinderrechte-ins-grundgesetz-1840968> [Zugriff am: 09.02.2021]
- Anl. 08: **Die Bundesregierung** (Hg.): *Was regelt das Grundgesetz?* 23.05.2019, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/was-regelt-die-verfassung-1590242> [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 09: **Die Bundesregierung** (Hg.): *Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode*. Berlin 12.03.2018, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> [Zugriff am: 19.01.2021]
- Anl. 10: **Die Bundesregierung** (Hg.): *Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz*. O.D., verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskabinett/christine-lambrecht> [Zugriff am: 07.02.2021]

- Anl. 11: **DIMR** (Hg.): *Kinderrechte ins Grundgesetz, Stellungnahme, Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte*. Berlin Dezember 2019, verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_zum_RefE_KiGG.pdf [Zugriff am: 16.01.2021]
- Anl. 12: **DKHW** (Hg.): *Kinderreport Deutschland 2020, Rechte von Kindern in Deutschland: Die Bedeutung des Draußenspielens für Kinder*. Berlin 2020, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2020/DKHW_Kinderreport_2020_Web.pdf [Zugriff am: 01.02.2021]
- Anl. 13: **DKHW** (Hg.): *Kinderrechte-Index, Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse*. Berlin 04.12.2019, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf [Zugriff am: 16.01.2021]
- Anl. 14: **DKHW** (Hg.): *Kinderrechte ins Grundgesetz – ein Argumentationsleitfaden*. Berlin 02.10.2018, verfügbar unter: <https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/11/Argumentationsleitfaden-KRe-ins-GG-12.11.2018-002.pdf> [Zugriff am: 28.01.2021].
- Anl. 15: **DKHW** (Hg.): *Kinderreport Deutschland 2018, Rechte von Kindern in Deutschland*. Berlin 2018, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2018/DKHW_Kinderreport_2018.pdf [Zugriff am: 01.02.2021]
- Anl. 16: **DKHW** (Hg.): *Initiative „Kinderrechte ins Grundgesetz“*. Berlin o.D., verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/initiative-kinderrechte-ins-grundgesetz/> [Zugriff am: 07.02.2021].
- Anl. 17: **DKHW** (Hg.): *Aktionsbündnis Kinderrechte*. Berlin o.D., verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/ueber-uns/buendnisse/aktionsbuenndnis-kinderrechte/> [Zugriff am: 15.02.2021]
- Anl. 18: **Donath**, Philipp: *Warum Kinderrechte ins Grundgesetz gehören*. Verfassungsblog 01.01.2020, verfügbar unter: <https://www.printfriendly.com/p/g/JY9qJD> [Zugriff am: 29.01.2021]
- Anl. 19: **Europäische Union**: *Deutschland*. Zuletzt aktualisiert am 31.07.2020, verfügbar unter: https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/germany_de_-:~:text=Aufschl%C3%BCsselung%20der%20finanziellen%20Beteiligung%20Deutschlands%20am%20EU-Haushalt%202017%3A,%25.%20Beitrag%20Deutschlands%20zum%20EU-Haushalt%3A%2019%2C587%20Milliarden%20Euro. [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 20: **Mieg**, Harald A./ Brunner, Beat: *Experteninterviews, MUB-Working Paper 6*. ETH Zürich 2001, verfügbar unter: [Microsoft Word - Skript expert pdf.doc2 \(ethz.ch\)](#) [Zugriff am: 07.02.2021]

- Anl. 21: **RKI** (Hg.): *Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19*. Berlin Stand 09.02.2021, verfügbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=6DCCE71C3FE23DBE9F01691B02BA7498.internet121?nn=2386228 - doc13776792bodyText1](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=6DCCE71C3FE23DBE9F01691B02BA7498.internet121?nn=2386228-doc13776792bodyText1) [Zugriff am: 15.02.2021]
- Anl. 22: **Statistisches Bundesamt** (Hg.): *Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelt*. Wiesbaden 14.12.2020, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_504_225.html [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 23: **Statistisches Bundesamt** (Hg.): *Tag der Kinderrechte: Jedes siebte Kind in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht*. Wiesbaden 19.11.2020, verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_N076_634.html [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 24: **Statistisches Bundesamt** (Hg.): *Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche nach persönlichen Merkmalen*. Wiesbaden 17.09.2020, verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/inobhutnahmen.html> [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 25: **Stempfle**, Michael in: ARD-Hauptstadtstudio: *Kinderrechte kommen ins Grundgesetz*. Berlin 11.01.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kinderrechte-grundgesetz-107.html> [Zugriff am: 09.02.2021]
- Anl. 26: **Susann Rührich MdB**: *Meine Themen*. O.D., verfügbar unter: https://www.susann-ruethrich.de/?page_id=92 [Zugriff am: 07.02.2021]
- Anl. 27: **Wapler**, Friederike: *Kinderrechte ins Grundgesetz: Ein neuer Entwurf bringt nichts Neues*. Verfassungsblog 06.12.2019, verfügbar unter: <https://www.printfriendly.com/p/g/TUMucp> [Zugriff am: 04.02.2021]
- Anl. 28: **Wapler**, Friederike/ Akarbach, Nadja (unter Mitarbeit)/ Zorob, Mariam (unter Mitarbeit): *Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Mainz 25.09.2017, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> [Zugriff am: 17.01.2021]
- Anl. 29: **Wapler**, Friederike: *Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“*. Mainz 20.05.2017, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/120476/193f08c3955adeb2c47d83b990537666/2017-kurgutachten-kinderrechteinsgrundgesetz-data.pdf> [Zugriff am: 17.01.2021]

Rechtsquellenverzeichnis

a) Gesetze

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1.728)

Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2.909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3.256)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 2016 (Abl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 391)

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1.473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1.724)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.586, 2.587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2.975), zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3.234)

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1.163), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1.775)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2.975-2.976)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2.048)

Jugendschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2.730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2.229)

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 149)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) i.d.F. vom 4. November 1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004 mit Wirkung vom 1. Juni 2010

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2.022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2.075)

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3.234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2.075)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3.022, 3.023), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3.096)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) i.d.F. vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121, 122), UN-Doc A/RES/44/25, in Kraft ab 5. April 1992

Verfassung des Freistaates Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) i.d. konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (Abl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 13)

b) Bundesgesetzblätter

Anl. 30: **BGBl.** I 2011, Nr. 70, S. 2.975-2.982, bgbl.de

Anl. 31: **BGBl.** I 1990, Nr. 30, S. 1.163-1.195, bgbl.de

Anl. 32: **BGBl.** II 2011, Nr. 16, S. 600, bgbl.de

Anl. 33: **BGBl.** II 1992, Nr. 34, S. 990-1.009, bgbl.de

Anl. 34: **BGBl.** II 1992, Nr. 6, S. 121-144, bgbl.de

Anl. 35: **BGBl.** II 1954, Nr. 1, S. 14, bgbl.de

Anl. 36: **BGBl.** II 1952, Nr. 14, S. 685-700, bgbl.de

c) Bundestagsdrucksachen

Anl. 37: **BT-Drs.** 19/10622, 05.06.2019, juris.de

Anl. 38: **BT-Drs.** 19/10552, 03.06.2019, juris.de

Anl. 39: **BT-Drs.** 18/10860, 17.01.2017, juris.de

Anl. 40: **BT-Drs.** 17/13223, 23.04.2013, juris.de

Anl. 41: **BT-Drs.** 17/10118, 26.06.2012, juris.de

Anl. 42: **BT-Drs.** 12/6000, 05.11.1993, bundestag.de

Anl. 43: **BT-Drs.** 12/42, 24.01.1991, bundestag.de

Anl. 44: **BT-Drs.** VI/3170, 23.02.1972, bundestag.de

d) Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages

Anl. 45: **BT-Plenarprotokoll** 19/104, 06.06.2019, juris.de

e) Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages

Anl. 46: **Deutscher BT**, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand vom 23.01.2020,
WD 3-3000-012/20, bundestag.de

Anl. 47: **Deutscher BT**, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung vom 18.12.2019,
WD 3-3000-272/19, bundestag.de

Anl. 48: **Deutscher BT**, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung vom 16.12.2019,
WD 3-3000-276/19, bundestag.de

Anl. 49: **Deutscher BT**, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation vom 30.11.2017,
WD 3-3000-226/17, bundestag.de

g) Amtsblatt der Europäischen Union

Anl. 50: **Abl.** 2007/C 303/02, 14.12.2007, eurlex.europa.eu

f) Committee on the Rights of the Child

Anl. 51: **CRC**, General Comment No. 20, CRC/C/GC/20, 2016, refworld.org

Anl. 52: **CRC**, Concluding observations, CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014, refworld.org

Anl. 53: **CRC**, General Comment No. 14, CRC/C/GC/14, 2013, refworld.org

Anl. 54: **CRC**, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, refworld.org

Anl. 55: **CRC**, General Comment No. 5, CRC/GC/2003/5, 2003, undocs.org

Rechtsprechungsverzeichnis

- Anl. 56: **Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 23.11.2016, Az. XII ZB 149/16, juris.de
- Anl. 57: **Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 15.06.2016, Az. XII ZB 419/15, juris.de
- Anl. 58: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 17.06.2020, Az. 1 BvR 1134/15, juris.de
- Anl. 59: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 06.11.2019, Az. 1 BvR 16/13, juris.de
- Anl. 60: **Bundesverfassungsgericht**, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 20.03.2018, Az. 2 BvR 1266/17, juris.de
- Anl. 61: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 03.02.2017, Az. 1 BvR 2569/16, juris.de
- Anl. 62: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 15.12.2015, Az. 2 BvL 1/12, juris.de
- Anl. 63: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 24.06.2014, Az. 1 BvR 2926/13, juris.de
- Anl. 64: **Bundesverfassungsgericht**, Nichtannahmebeschluss vom 05.07.2013, Az. 2 BvR 708/12, juris.de
- Anl. 65: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 31.03.2010, Az. 1 BvR 2910/09, juris.de
- Anl. 66: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 18.05.2009, Az. 1 BvL 142/09, bundesverfassungsgericht.de
- Anl. 67: **Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 01.04.2008, Az. 1 BvR 1620/04, juris.de
- Anl. 68: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 14.10.2004, Az. 2 BvR 1481/04, juris.de
- Anl. 69: **Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 31.01.1989, Az. 1 BvL 17/87, juris.de
- Anl. 70: **Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79, juris.de
- Anl. 71: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 29.05.1974, Az. 2 BvL 52/71, juris.de
- Anl. 72: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 15.01.1969, Az. 2 BvR 326/67, juris.de
- Anl. 73: **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 29.07.1968, Az. 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67, juris.de
- Anl. 74: **Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 16.01.1957, Az. 1 BvR 253/56, juris.de
- Anl. 75: **Bundesverwaltungsgericht**, Beschluss vom 10.02.2011, Az. 1 B 22/10, juris.de
- Anl. 76: **Oberlandesgericht Köln**, Beschluss vom 13.10.2016, Az. 21 UF 56/16, juris.de

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 17.02.2021

Unterschrift



S. Wess